



**Amtlicher Schulanzeiger**

**10**

Würzburg, 25. September 2023

147. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 391**

Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen \_\_\_\_\_ 391

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Main-Spessart \_\_\_\_\_ 392

Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Rhön-Grabfeld \_\_\_\_\_ 393

Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt (BesGr. A 11) \_\_\_\_\_ 394

Ausschreibung der Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter, Weitere Ständige Vertreter und Außenstellenleiter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen \_\_\_\_\_ 395

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 401**

Abschlussprüfung 2024 an Wirtschaftsschulen \_\_\_\_\_ 401

Modellversuch „Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen“ \_\_\_\_\_ 402

Angebote der Landtagspädagogik \_\_\_\_\_ 404

Informationstag Lernort Staatsregierung der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit \_\_\_\_\_ 407

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen \_\_\_\_\_ 409

Jahresprogramm 2023/2024 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) \_\_\_\_\_ 412

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe 2024 \_\_\_\_\_ 413

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2024 \_\_\_\_\_ 415

Abschlussprüfung 2024 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege \_\_\_\_\_ 417

Einstufungsprüfung 2024 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik \_\_\_\_\_ 419

Abschlussprüfung 2024 an Fachakademien für Sozialpädagogik \_\_\_\_\_ 420

Abschlussprüfung 2024 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe \_\_\_\_\_ 422

Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen (Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik) und dem dreijährigen Ausbildungsgang (Sport und Informationstechnik) \_\_\_\_\_ 424

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen _____	427
Richtlinie zur Förderung von partizipativen Projekten der Kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auch im internationalen Ideenaustausch (Kulturfonds „Kulturelle Bildung“-Förderrichtlinie) _____	440
Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern _____	445
Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ _____	446
Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2024/2025 _____	449
<b>HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____</b>	<b>451</b>
Änderung der Bekanntmachung über Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis _____	451
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023; hier: Kooperationsverträge _____	451
Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 _____	451
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen, der Fachschulordnung, der Fachakademieordnung und der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung, die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung und die Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V. _____	452
Schulversuch „Berufsabschluss staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in an Fachakademien für Sozialpädagogik“ _____	452
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „KI@school – datengestützte Lernbegleitung“ _____	452
Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, das Gesetz zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes und die Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern _____	452
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes _____	453

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

Änderung der Bekanntmachung über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO) \_\_\_\_\_ 453

**NICHTAMTLICHER TEIL** \_\_\_\_\_ **454**

Schülerwettbewerb „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn – Wir in Europa“ \_\_\_\_\_ 454

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **455**

### Stellenausschreibungen

#### **Ausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Bad Kissingen ist – zunächst befristet auf 3 Jahre - die Stelle für **Datenschutzbeauftragte** zu besetzen. Bewerben können sich Lehrkräfte (m/w/d) im bayerischen Schuldienst, die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

#### Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Bad Kissingen hin.

*Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere*

- *die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/deren datenschutzrechtliche Pflichten,*
- *die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,*
- *die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,*
- *die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,*
- *die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und*
- *die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).*

*Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.*

#### Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d) im bayerischen Schuldienst,

- die gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- die gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch
- Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Sie sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**13.10.2023**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**20.10.2023**

bei der Regierung von Unterfranken, 4P:

**27.10.2023**

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Main-Spessart**

Am Staatlichen Schulamt Main-Spessart ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - zunächst befristet für drei Jahre - die Stelle **einer Beraterin / eines Beraters Migration (m, w, d)** für Grund- und Mittelschulen zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (verbeamtet bzw. mit unbefristetem Vertrag). Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Falls keine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann, müsste sich die Bewerberin / der Bewerber bereit erklären, die Ausbildung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ zu absolvieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Beraterin / der Berater Migration erhält für ihre / seine Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents. Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/ des Bewerbers:	<b>13.10.2023</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>20.10.2023</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>27.10.2023</b>

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Ausschreibung der Stelle einer Beraterin/ eines Beraters Migration (m, w, d) für Grund- und Mittelschulen am Staatlichen Schulamt Rhön-Grabfeld**

Am Staatlichen Schulamt Rhön-Grabfeld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt - zunächst befristet für drei Jahre - die Stelle **einer Beraterin / eines Beraters Migration (m, w, d)** für Grund- und Mittelschulen zu besetzen. Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (verbeamtet bzw. mit unbefristetem Vertrag). Die Ausbildung im Fach Deutsch als Zweitsprache bzw. eine mehrjährige Erfahrung im Unterricht mit Kindern mit Migrationshintergrund sowie ggf. die Ausbildung im Erweiterungsfach „Islamischer Unterricht“ oder eine vergleichbare Qualifikation durch Lehrerfortbildungen sind Voraussetzung für die Bewerbung. Falls keine entsprechende Ausbildung nachgewiesen werden kann, müsste sich die Bewerberin / der Bewerber bereit erklären, die Ausbildung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ zu absolvieren.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Beraterin / der Berater Migration erhält für ihre / seine Tätigkeit durch die Regierung von Unterfranken Anrechnungsstunden im Rahmen eines vom Staatsministerium zugewiesenen Stundenkontingents. Für die Aufgaben der Beratung gilt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Mai 2011 Nr. IV.2-5 S 7400-4b.40 810.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt der Bewerberin/ des Bewerbers:	<b>13.10.2023</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>20.10.2023</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>27.10.2023</b>

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Zweitausschreibung der Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt (BesGr. A 11)**

An den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht (BesGr. A11) zu besetzen.

Sie wird zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Aufgabe eines Förderlehrers/einer Förderlehrerin als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht ist es, den Einsatz der Förderlehrer/innen vor Ort durch Beratung zu verbessern, Schulleiter/innen und Förderlehrer/innen in fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen zu beraten, Fortbildungsveranstaltungen zu planen und durchzuführen sowie die Ausbildung in der 1. und 2. Phase zu unterstützen.

Die Aufgaben beziehen sich sowohl auf die Grund- und Mittelschulen als auch auf die Förderschulen des Zuständigkeitsbereichs. Es können daher auch Förderlehrkräfte aus dem Förderschulbereich zu Koordinatoren bestellt werden.

Voraussetzung für die Übertragung des Amtes Förderlehrer/in als Koordinator/in fachlicher Aufgaben und als Fachberater/in der Schulaufsicht auf Schulamtsebene der BesGr. A 11 ist nach Ziffer 9 der Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom 18. März 2011 (KWMBI. 2011 S. 63) in der aktuellen dienstlichen Beurteilung neben einer entsprechenden Verwendungseignung mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt“ (BG).

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>06.10.2023</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>13.10.2023</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>19.10.2023</b>



## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Ausschreibung der Stellen für Schulleiter, Ständige Vertreter, Weitere Ständige Vertreter und Außenstellenleiter (m/w/d) an staatlichen beruflichen Schulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. August 2023, Az. VI.7-BP9001.1/100/7

- 1. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist mit Wirkung vom 1. November 2023 an folgender Schule zu besetzen:**

Staatliche Berufsschule I Mühldorf a. Inn

Die Staatliche Berufsschule I Mühldorf a. Inn führt Klassen in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Metalltechnik sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 143 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

- 2. Die Stelle des Schulleiters/der Schulleiterin (m/w/d) ist mit Wirkung vom 24. Februar 2024 an folgender Schule zu besetzen:**

Staatliches Berufliches Schulzentrum Wasserburg mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie sowie Beruflicher Oberschule, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Berufsschule Wasserburg führt Klassen in den Berufsfeldern Fahrzeugtechnik, Metalltechnik sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 226 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie wurde von 28 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 392 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde von 70 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 16 ausgebracht.

- 3. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgenden Schulen zu besetzen:**

- 3.1 Staatliche Berufsschule I Bayreuth mit Staatlicher Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität**

Die Staatliche Berufsschule I Bayreuth führt Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Metalltechnik, sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 586 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität wurde von 19 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 3.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Dachau mit Staatlicher Berufsschule und Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege

Die Staatliche Berufsschule Dachau führt Klassen in den Berufsfeldern Fahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 481 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 64 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 3.3 Staatliches Berufliches Schulzentrum Freising mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege und Staatlicher Fachakademie für Sozialpädagogik

Die Staatliche Berufsschule Freising führt Klassen in den Berufsfeldern Elektrotechnik, Ernährung und Versorgung, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 950 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 82 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik besuchten 186 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 3.4 Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege, Staatlicher Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik und Staatlicher Berufsfachschule für Sozialpflege

Die Staatliche Berufsschule Haßfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung und Versorgung, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 969 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wurde von 39 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege von 48 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik von 28 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 20 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 3.5 Berufliche Oberschule Holzkirchen, Staatliche Fachoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Holzkirchen mit den Ausbildungsrichtungen Internationale Wirtschaft, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 674 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

### 3.6 Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege, Staatlicher Wirtschaftsschule Abensberg sowie Beruflicher Oberschule Kelheim, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Berufsschule Kelheim führt Klassen in den Berufsfeldern Bautechnik, Fahrzeugtechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Körperpflege, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 240 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 56 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg besuchten 35 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen. Die Staatliche Fachoberschule Kelheim mit den

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde im Schuljahr 2021/2022 von insgesamt 380 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten insgesamt 65 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

**4. Die Stelle des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist mit Wirkung vom 24. Februar 2024 an folgender Schule zu besetzen:**

Staatliche Berufsschule II Straubing

Die Staatliche Berufsschule II Straubing führt Klassen in den Berufsfeldern Gesundheit sowie Wirtschaft und Verwaltung. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 1 371 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

**5. Die Stelle des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin (m/w/d) des Schulleiters/der Schulleiterin ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgenden Schulen zu besetzen:**

**5.1 Staatliches Berufliches Schulzentrum Fürth mit Staatlicher Berufsschule I, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege sowie Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung**

Die Staatliche Berufsschule I Fürth führt Klassen in den Berufsfeldern Agrarwirtschaft, Ernährung und Versorgung, Holztechnik, Körperpflege, Textiltechnik und Bekleidung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 743 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege wurde von 94 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung besuchten 39 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

**5.2 Staatliches Berufliches Schulzentrum Haßfurt mit Staatlicher Berufsschule, Staatlicher Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung, Staatlicher Berufsfachschule für Kinderpflege, Staatlicher Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik und Staatlicher Berufsfachschule für Sozialpflege**

Die Staatliche Berufsschule Haßfurt führt Klassen in den Berufsfeldern Ernährung und Versorgung, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, Metalltechnik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Mono. Diese besuchten im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 969 Teilzeitschüler/Teilzeitschülerinnen. Die Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung wurde von 39 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege von 48 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen, die Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik von 28 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen und die Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege von 20 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

**6. Die Stelle des Außenstellenleiters/der Außenstellenleiterin (m/w/d) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt an folgender Schule zu besetzen:**

Berufliche Oberschule Altötting, Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule

Die Staatliche Fachoberschule Altötting mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung wurde im Schuljahr 2021/2022 von insgesamt

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

812 Vollzeitschülern/Vollzeitschülerinnen besucht. Die Staatliche Berufsoberschule mit den Ausbildungsrichtungen Gesundheit, Sozialwesen, Technik sowie Wirtschaft und Verwaltung besuchten insgesamt 172 Vollzeitschüler/Vollzeitschülerinnen.

Der Einsatz erfolgt an der Außenstelle Mühldorf a. Inn.

Die Stelle ist in Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht.

Für die Besetzung der Stellen kommen staatliche Beamte und Beamtinnen des Freistaates Bayern in Betracht. Sie müssen die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen mit einschlägiger Fachrichtung nachweisen. Erfahrungen in der Lehrerbildung sind von Vorteil.

Für die Stellen an der Fachoberschule und Berufsoberschule, die nicht mit anderen beruflichen Schulen organisatorisch verbunden sind bzw. in Personalunion mitgeführt werden, kommen auch Beamte und Beamtinnen mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen mit Ergänzungsprüfung für die Fachoberschulen oder mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien in Betracht; diese Bewerber und Bewerberinnen müssen mehrjährige Unterrichts- und Schulverwaltungserfahrung an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen nachweisen.

Das Staatsministerium behält sich vor, Bewerber und Bewerberinnen, die das statusrechtliche Amt bereits innehaben und solche Bewerber und Bewerberinnen, die sich auf einen höheren Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.

Auf die Richtlinien für Funktionen von Lehrkräften an staatlichen beruflichen Schulen vom 30. Mai 2016 und die Bekanntmachung zur Qualifikation von Führungskräften an der Schule vom 19. Dezember 2006 (KWMBI. I 2007 S. 7) wird ergänzend verwiesen.

Sollten mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen für die Besetzung einer Stelle im Wesentlichen gleich geeignet sein, wird die Auswahlentscheidung auf das Ergebnis eines Auswahlgesprächs im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestützt werden.

Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt.

Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt.

Es wird erwartet, dass die künftigen Funktionsinhaber bzw. die künftigen Funktionsinhaberinnen am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung eine Wohnung nehmen bzw. wohnhaft sind.

Für die Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen mit dem Funktionsamt Schulleiter oder Schulleiterin dem Führungs- und Vorgesetztenverhalten beigemessen, bei sonstigen Bewerbern oder Bewerberinnen dem Führungsverhalten. Bewerbungen von Schulleitern und Schulleiterinnen werden nicht in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn die bisherige Funktion als Schulleiter bzw. Schulleiterin weniger als vier Jahre ausgeübt wurde.

Bei der Besetzung der Stelle **des Schulleiters/der Schulleiterin** werden Bewerber und Bewerberinnen vorrangig berücksichtigt, wenn sie im Laufe der letzten fünf Jahre bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht mit mindestens der Hälfte ihrer individuellen Unterrichtspflichtzeit an dieser Schule eingesetzt waren.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

Für die Besetzung der Stelle **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin** müssen die Bewerber und Bewerberinnen Erfahrungen in einer übertragenen Funktion oder in der Schulaufsicht besitzen. Besonderes Gewicht wird bei Bewerbern und Bewerberinnen dem Führungsverhalten beigemessen. Die Stellen **des Ständigen Vertreters/der Ständigen Vertreterin bzw. des Weiteren Ständigen Vertreters/der Weiteren Ständigen Vertreterin** können auch in Teilzeit (mit einer Unterrichtspflichtzeit von mindestens 16 Wochenstunden) wahrgenommen werden.

Bewerbungen sind zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Bayerischen Ministerialblatt mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs auf dem Dienstweg bei der für den Bewerber/die Bewerberin zuständigen Regierung einzureichen. Lehrkräfte von Fachoberschulen und Berufsoberschulen reichen ihre Bewerbungen über die Schulleitung an die für die ausgeschriebene Stelle zuständige Regierung.

Bewerbungen für die Stellen an den Beruflichen Oberschulen – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – sind von Lehrkräften an staatlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen über die Schulleitung unmittelbar beim Staatsministerium einzureichen; Lehrkräfte von den sonstigen staatlichen beruflichen Schulen leiten ihre Bewerbung über die Schulleitung und die zuständige Regierung dem Staatsministerium zu. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Zweitschrift dem zuständigen Ministerialbeauftragten zuzuleiten, in dessen Aufsichtsbezirk die Stelle zu besetzen ist, sowie ggf. dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Stelle nicht zu besetzen ist.

Zu den Bewerbungen ist Stellung zu nehmen:

- a) von der Schulleitung, die die Bewerbungsunterlagen unverzüglich an die Regierung bzw. an das Ministerium weiterzuleiten hat (Falls die letzte dienstliche Beurteilung länger als 18 Monate zurückliegt, muss die Stellungnahme ausführlich auf die fachliche Leistung sowie Eignung und Befähigung des Bewerbers/der Bewerberin, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Funktionstätigkeit eingehen; Gleiches gilt, wenn der Bewerber/die Bewerberin seit der letzten dienstlichen Beurteilung befördert oder mit einer Funktionstätigkeit betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und die Beförderung oder Betrauung mit der Funktion länger als zwölf Monate zurückliegt.),
- b) gegebenenfalls von der zuständigen Regierung, in deren Bereich die Funktionsstelle nicht zu besetzen ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten an die Regierung zu übersenden, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist,
- c) von der Regierung, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Ministerialbeauftragten, in deren Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist; die Stellungnahme ist gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen und den Personalakten baldmöglichst beim Staatsministerium vorzulegen,
- d) gegebenenfalls vom zuständigen Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich der Bewerber bzw. die Bewerberin eingesetzt ist, binnen zwei Wochen nach Eingang der Bewerbungsunterlagen; die Stellungnahme ist mit den Bewerbungsunterlagen und gegebenenfalls den Personalakten an den Ministerialbeauftragten zu übersenden, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist gleichzeitig beim Staatsministerium vorzulegen,
- e) gegebenenfalls von dem Ministerialbeauftragten, in dessen Bereich die Funktionsstelle zu besetzen ist. Die Stellungnahme ist baldmöglichst beim Staatsministerium mit dem Bewerbervorschlag vorzulegen.

Auf die Mitwirkung der Bewerber und Bewerberinnen bei überörtlichen schulischen Aufgaben ist ausdrücklich hinzuweisen.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

Um die Stellenbesetzungen im vorgegebenen Zeitrahmen abschließen zu können, wird von den nach dem 31. Dezember 1970 geborenen Lehrkräften mit Versetzungsabsicht an eine Schule, für welche der Geltungsbereich des Masernschutzgesetzes eröffnet ist, ein Nachweis im Sinne des Masernschutzgesetzes benötigt (vgl. KMS vom 19. Mai 2020, Az. VI.7-BP9009-7b.20 077).

Die Schulleitungen geben die Ausschreibung den Lehrkräften durch Aushang im Lehrerzimmer und durch das Einstellen im Schulintranet bekannt.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2023 Nr. 440)

## Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

### Abschlussprüfung 2024 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Juli 2023, Az. VI.4-BS9500.0-4/44/2

1. Die Abschlussprüfung 2024 findet an den Wirtschaftsschulen gemäß folgendem Zeitplan statt:

Fach		
Übungsunternehmen: Schriftliche Hausarbeit	Themenfestlegung	Montag, 26. Februar 2024
	Abgabetermin	Freitag, 19. April 2024
	Prüfungsgespräche	Montag, 13. Mai 2024 bis Freitag, 17. Mai 2024
Englisch: Mündliche Prüfung	Prüfungszeitraum	Montag, 13. Mai 2024 bis Freitag, 17. Mai 2024
Übungsunternehmen: Praktische Prüfung	Prüfungszeitraum	Mittwoch, 5. Juni 2024 bis Dienstag, 11. Juni 2024
Deutsch	Prüfungstermin	Freitag, 14. Juni 2024
Englisch: Schriftliche Prüfung	Prüfungstermin	Dienstag, 18. Juni 2024
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	Prüfungstermin	Mittwoch, 19. Juni 2024
Mathematik	Prüfungstermin	Donnerstag, 20. Juni 2024
Ersatzfremdsprache	Prüfungstermin	Freitag, 21. Juni 2024

2. Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zu den einzelnen Prüfungen ergehen durch ein gesondertes Schreiben.
3. Für die Abschlussprüfung 2024 gilt:
- 3.1 Die Durchführung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
- 3.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 351)

2230.1.3-K

### **Modellversuch „Zugang zu Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe für mehrjährig berufserfahrene Personen“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juli 2023, Az. VI.5-BS9202.15-3/4/4

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erprobt im Rahmen eines Modellversuchs, inwieweit zusätzlichen Personengruppen, denen bisher ein Zugang zu einer Pflegefachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflege nicht möglich war, im Rahmen der regulären Ausbildungsstrukturen dennoch das Ausbildungsziel erreichen können.

#### **1. Anzuwendende Vorschriften**

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG),
- die Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO) und
- die Berufsfachschulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (BFSO Gesundheit).

#### **2. Zusätzliche Zielgruppen für eine Ausbildung in der Pflegefachhilfe**

Die Aufnahme an eine Berufsfachschule für Alten- oder Krankenpflegehilfe wird eröffnet, abweichend

- 2.1 von § 7 Nr. 2 BFSO Gesundheit für Personen mit beendeter Vollzeitschulpflicht, die
- mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in Vollzeit oder eine dementsprechende vollzeitäquivalente Tätigkeit als ungelernnte Pflegehelferin bzw. ungelerner Pflegehelfer in einer Einrichtung nach § 7 Absatz 1 Pflegeberufegesetz (PfIBG) nachweisen.
- 2.2 von § 7 Nr. 1 BFSO Gesundheit für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern
- die Erziehungsberechtigten der Aufnahme schriftlich zustimmen und
  - der Träger der praktischen Ausbildung sowie die aufnehmende Schule die nötige Reife für einen Ausbildungsbeginn gegeben sehen.

#### **3. Zeugnis**

Bei Schülerinnen und Schülern nach Nr. 2.1 ist im Abschlusszeugnis nach § 45 BFSO Gesundheit folgende Bemerkung aufzunehmen:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule ein.“



### **4. Teilnehmende Schulen**

<sup>1</sup>Eine Teilnahme am Modellversuch steht grundsätzlich allen staatlich anerkannten, kommunalen sowie staatlichen Berufsfachschulen für Alten- oder Krankenpflegehilfe offen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme ist der unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>3</sup>Die teilnehmenden Schulen verpflichten sich an einer Evaluation des Modellversuchs teilzunehmen. <sup>4</sup>Hierfür ist jährlich ein gesonderter Prüfungsbericht für die im Modellversuch beschulten Schülerinnen und Schüler zu erstellen.

### **5. Laufzeit des Modellversuchs**

<sup>1</sup>Der Modellversuch wird vorerst auf eine Laufzeit von zwei Jahren durchgeführt. <sup>2</sup>Somit ist eine Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Modellversuchs letztmalig zum Schuljahr 2024/2025 möglich. <sup>3</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt aufgenommene Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der Höchstausbildungsdauer nach BFSO Gesundheit die Ausbildung beenden.

### **6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2027 außer Kraft.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 352)

2230.1.1.1.1.3-K

### Angebote der Landtagspädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2023, Az. VII.8-BO4374.2/13/1

#### 1. Besuch von Schulklassen im Bayerischen Landtag

<sup>1</sup>Der Bayerische Landtag leistet mit der pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. <sup>2</sup>In Ergänzung zum Politikunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. <sup>3</sup>Ziel des Landtagsbesuchs von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern.

##### 1.1 Teilnehmerkreis

<sup>1</sup>An dem Programm der Landtagspädagogik können Klassen und Kurse aller weiterführenden Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab der 8. Jahrgangsstufe Mittelschule bzw. ab der 10. Jahrgangsstufe Realschule/Gymnasium/Berufliche Schulen etc.). <sup>2</sup>Für Klassen aus Förderzentren und für Deutsch- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Programm speziell abgestimmt werden. <sup>3</sup>Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag auch für Studienseminare einen Besuchstermin an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

##### 1.2 Vorbereitung und Durchführung

<sup>1</sup>Die Vorbereitung des Landtagsbesuchs erfolgt an den Schulen. <sup>2</sup>Auf der Internetseite des Bayerischen Landtags (<http://www.bayern.landtag.de>) können hierzu zahlreiche Informationen unter dem Menüpunkt „Besuch im Landtag – Angebote für Schulen“ abgerufen werden können. <sup>3</sup>In seinem Internetauftritt informiert der Landtag zudem über Arbeitsweise und Aufgaben des bayerischen Parlaments und veröffentlicht aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten.

<sup>4</sup>Die Erfahrung zeigt, dass die Vor- und Nachbereitung an der Schule Grundlage für einen gewinnbringenden Landtagsbesuch ist. <sup>5</sup>Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum zum Abschluss des Besuchs ein Informationsheft, das ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern in Deutschland und Europa) aufgreift.

##### 1.3 Programmablauf

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch einer Plenar- oder Ausschusssitzung
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

### 1.4 Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular, das auf der Internetseite des Bayerischen Landtags abzurufen ist:

<https://www.bayern.landtag.de/besuch-im-landtag/angebote-fuer-schulen/anmeldeformular-besuch-im-bayerischen-landtag/>

<sup>2</sup>Fragen richten Sie bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P III: Besucher, Politische Bildung  
Tel.: 089 4126-2336 oder -2234  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

<sup>3</sup>Eine Schülergruppe soll die jeweilige Klassenstärke aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht überschreiten; die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 35 Personen. <sup>4</sup>Bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich.

<sup>5</sup>Aufgrund der hohen Nachfrage wird eine frühzeitige Anmeldung empfohlen. <sup>6</sup>Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Schule den endgültigen Termin mit. <sup>7</sup>Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden.

<sup>8</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Landtagspädagogik und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit zu erhalten. <sup>9</sup>Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

<sup>10</sup>Hinweise zur Bezuschussung der Fahrtkosten und weitere Informationen sind unter dem Menüpunkt „Besuch im Landtag – Angebote für Schulen“ der Internetseite des Bayerischen Landtags zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/besuch-im-landtag/angebote-fuer-schulen/>).

## 2. Angebot des Planspiels „Der Landtag sind wir!“

<sup>1</sup>Im Schuljahr 2023/2024 bietet die Landtagspädagogik erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind wir!“ an. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses ca. fünfständigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rolle der Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen. <sup>3</sup>Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P.) in München entwickelt.

<sup>4</sup>Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 12, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Politikunterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). <sup>5</sup>Für Klassen aus Förderzentren und für Deutsch- bzw. Berufsintegrationsklassen kann das Planspiel speziell abgestimmt werden.

<sup>6</sup>Teilnehmen kann eine Schule mit mehreren Schulklassen aus einer Jahrgangsstufe (d. h. in der Regel mit etwa 65 Schülerinnen und Schülern; im Ausnahmefall auch mit größeren Gruppen). <sup>7</sup>Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der Landtagspädagogik (s. o.) oder für das Programm „Lernort Staatsregierung“ der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit für das Schuljahr 2023/2024 eine Einladung erhalten haben, können für das Planspiel nicht berücksichtigt werden. <sup>8</sup>Diese Einschränkung verfolgt das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung dieser besonders hochwertigen pädagogischen Angebote auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

<sup>9</sup>In der Regel wird das Planspiel an den Schulen vor Ort durchgeführt. <sup>10</sup>Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). <sup>11</sup>Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P. und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. <sup>12</sup>Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. <sup>13</sup>Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P. geleitet. <sup>14</sup>Kosten für die Schule entstehen nicht. <sup>15</sup>Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

<sup>16</sup>Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung. <sup>17</sup>Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die Landtagspädagogik vor. <sup>18</sup>Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gleichmäßige Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

### 3. Anmeldung

<sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular, das auf der Internetseite des Bayerischen Landtags abzurufen ist:

<https://www.bayern.landtag.de/besuch-im-landtag/angebote-fuer-schulen/anmeldeformular-planspiel-der-landtag-sind-wir/>

<sup>2</sup>Fragen richten Sie bitte an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P III: Besucher, Politische Bildung  
Tel.: 089 4126-23 36 oder -2234  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

<sup>3</sup>Weitere Informationen sind dem Menüpunkt „Besuch im Landtag – Angebote für Schulen“ der Internetseite des Bayerischen Landtags zu entnehmen (<https://www.bayern.landtag.de/besuch-im-landtag/angebote-fuer-schulen/>).

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 381)

2230.1.1.1.1.3-K

### **Informationstag Lernort Staatsregierung der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2023, Az. VII.8-BO4374.2/13/2

<sup>1</sup>Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „Lernort Staatsregierung“ durch die Bayerische Landeszentrale fortgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen in den Bayerischen Staatsministerien und in der Bayerischen Staatskanzlei nach der pandemie-bedingten Unterbrechung ab dem Schuljahr 2023/2024 wieder angeboten.

<sup>3</sup>Der Informationstag „Lernort Staatsregierung“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. <sup>4</sup>Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. <sup>5</sup>In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, das Interesse am Staat und an staatlichem Handeln zu fördern.

#### **1. Teilnehmerkreis**

<sup>1</sup>An dem Programm können die 9. und 10. Klassen der Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Klassen bzw. Kurse aus der Oberstufe der Gymnasien teilnehmen.

<sup>2</sup>Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

#### **2. Vorbereitung und Durchführung**

<sup>1</sup>Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. <sup>2</sup>Eine gründliche Vorbereitung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist Voraussetzung für die Teilnahme. <sup>3</sup>Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise zur Vorbereitung. <sup>4</sup>Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. <sup>5</sup>Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. <sup>6</sup>Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

#### **3. Zeitlicher Ablauf des Informationstages**

- 9.45 Uhr Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
- ca. 13.00 Uhr Mittagessen
- ca. 16.00 Uhr Ende der Veranstaltung

### 4. Vorgesehenes Programm

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler – ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär bzw. der Staatssekretärin oder deren Persönlichen Referentinnen bzw. Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

<sup>1</sup>Die Informationstage finden in der Regel in der Landeshauptstadt München statt. <sup>2</sup>Seit dem Schuljahr 2015/2016 sind auch Besuche von Schülergruppen am zweiten Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Nürnberg möglich. <sup>3</sup>Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Schülergruppen aus dem nordbayerischen Raum.

### 5. Anmeldung

<sup>1</sup>Die Termine werden jeweils für ein Schulhalbjahr auf der Homepage der Landeszentrale unter <https://www.blz.bayern.de/lernort-staatsregierung.html> veröffentlicht. <sup>2</sup>Auf einer dort verlinkten Online-Plattform können die Lehrkräfte einen Termin auswählen und sich dafür mit einem Online-Formular bewerben. <sup>3</sup>Die endgültige Zusage und organisatorische Hinweise erhalten die Lehrkräfte im Anschluss per E-Mail.

<sup>4</sup>Fragen können an [LernortStaatsregierung@blz.bayern.de](mailto:LernortStaatsregierung@blz.bayern.de) gerichtet werden.

<sup>5</sup>Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur eine Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. <sup>6</sup>Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern genehmigt wird und organisiert werden kann.

<sup>7</sup>Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ und zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung des Bayerischen Landtags zu erhalten. <sup>8</sup>Diese Einschränkung dient dazu, möglichst viele Bewerber zumindest einmal pro Schuljahr bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 382)

### **Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2023, Az. III.3-BS7176.0/6/26

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 10. September 2024 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FölSO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2021 geändert worden ist. Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
  - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
  - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
  - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
  - d) das Bestehen eines Eignungstests

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 14. Februar 2025.
5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zwei-jährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.
8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:
  - a) Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth
  - b) Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiliggeistgasse 1  
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2023 (Datum des Poststempels)

- a) **für die Ausbildung in Bayreuth**  
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth,  
Tel. 0921 45499, Fax: 0921 41783  
E-Mail: [verwaltung@foerderlehrer.info](mailto:verwaltung@foerderlehrer.info)  
<http://www.foerderlehrer.info>
- b) **für die Ausbildung in Freising**  
an das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiliggeistgasse 1  
85354 Freising  
Tel. 08161 173570  
Fax: 08161 40138484  
E-Mail: [staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de](mailto:staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de)  
<http://www.foerderlehrer-freising.de>

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Nachweis des unter Nr. 4 Buchst. b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Ablichtung bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als drei Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist



## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
  - e) eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses oder des sonstigen Ausweisdokuments
  - f) Rückporto in Postwertzeichen
9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 385)

### Jahresprogramm 2023/2024 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2023, Az. IV.10-BO4344.0/6/22

Das Jahresprogramm 2023/2024 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2023, Az. IV.10-BO4344.0/6/20 genehmigt.

Das Jahresprogramm ist auf der Homepage des Staatsinstituts unter dem Link <http://www.isb.bayern.de/ueber-das-isb/jahresprogramm> abrufbar.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2023 Nr. 386)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Fremdsprachenkorrespondenten und Euro-Korrespondenten an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe 2024**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. Juli 2023, Az. VI.6-BS9506-9-7b.58 298

1. Die Staatliche Prüfung für Fremdsprachenkorrespondentinnen und Fremdsprachenkorrespondenten sowie für Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten findet im Schuljahr 2023/2024 als staatliche Abschlussprüfung an den Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern nach folgendem Zeitplan statt:

#### **Dienstag, 4. Juni 2024:**

8.15 bis 9.00 Uhr: Allgemeine Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache  
9.30 bis 10.15 Uhr: Fachübersetzung aus der Ersten Fremdsprache

#### **Mittwoch, 5. Juni 2024:**

8.15 bis 9.00 Uhr: Fachübersetzung in die Erste Fremdsprache  
9.45 bis 11.15 Uhr: Bearbeitung v. Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache

#### **Donnerstag, 6. Juni 2024:**

9.45 bis 11.15 Uhr: Bearbeitung v. Korrespondenztexten aus der Zweiten Fremdsprache

#### **Donnerstag, 6. Juni 2024 (für Prüfungsteilnehmer in einer 2. Ersten Fremdsprache):**

8.15 bis 9.00 Uhr: Allgemeine Übersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache  
9.45 bis 11.15 Uhr: Bearbeitung v. Korrespondenztexten aus der Ersten Fremdsprache

#### **Donnerstag, 6. Juni 2024 (für Euro-Korrespondenten):**

8.15 bis 9.45 Uhr: Aufgabe aus der Allgemeinen Wirtschaftslehre

#### **Freitag, 7. Juni 2024 (für Prüfungsteilnehmer in einer 2. Ersten Fremdsprache):**

8.15 bis 9.00 Uhr: Fachübersetzung aus der 2. Ersten Fremdsprache  
9.30 bis 10.15 Uhr: Fachübersetzung in die 2. Erste Fremdsprache

#### **Freitag, 7. Juni 2024 (für Euro-Korrespondenten):**

8.15 bis 9.45 Uhr: Aufgabe aus der Außenwirtschaft  
10.15 bis 11.15 Uhr: Aufgabe aus dem Rechnungswesen

2. Für die Abschlussprüfung 2024 an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe gilt:
  - 2.1 Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung für Fremdsprachen- und Euro-Korrespondenten richtet sich nach der Schulordnung für Berufsfachschulen (BFSO) in der zum Prüfungstermin gültigen Fassung.
  - 2.2 Die Abschlussprüfungen 2024 werden an der kommunalen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe der Landeshauptstadt München, an der staatlichen Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe Weiden und an den staatlich anerkannten privaten Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe durchgeführt.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

- 2.3 „Andere Bewerber“ nach der BFSO (Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den staatlichen Abschluss nicht erlangen können oder die keiner Schule angehören) haben sich wegen der Zuteilung an eine Schule rechtzeitig an die zuständige Regierung (Abt. Schul- und Bildungswesen) zu wenden. Die Zulassung selbst ist bei der Schule, der die Bewerber zugeteilt worden sind, bis spätestens 28. Februar 2024 zu beantragen.
- 2.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten bzw. für Euro-Korrespondenten als „anderer Bewerber“ sind die in der BFSO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.
- 2.5 Die Leitungen der Schulen, an denen die Abschlussprüfungen stattfinden, haben dem Staatsministerium bis 9. März 2024 anzuzeigen, welche Ersten Fremdsprachen und ggf. weiteren Ersten Fremdsprachen sowie welche Zweiten Fremdsprachen im Rahmen der Fremdsprachenkorrespondentenprüfung und/oder Euro-Korrespondentenprüfung zu prüfen sind sowie welche Fachgebiete (Wirtschaft und/oder Technik) dabei jeweils erforderlich sind. Für die Meldung ist das entsprechende Formblatt zu verwenden, das den Schulen rechtzeitig übersandt wird.
- 2.6 Für Kandidaten, die die Prüfung für Euro-Korrespondenten ablegen, gelten (neben den Terminen der Aufgaben aus dem Rechnungswesen, der Allgemeinen Wirtschaftslehre und der Außenwirtschaft) die Termine für die Prüfungen in der Ersten Fremdsprache.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 391)

### Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2024

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2023, Az. VI.6-BS9500-9-7b.45 971

Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2023/2024 ab April 2024 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) durchgeführt.

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ bis spätestens 14. Januar 2024 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München**, Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: 089 288102-0

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)  
Technik (nur für E, S, R)  
Rechtswesen (nur für E, F, I)  
Naturwissenschaften (nur für E)

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde**, Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: 09131 81293-30

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)  
Technik (für alle Sprachen)  
Geisteswissenschaften (nur für E und S)  
Rechtswesen (nur für E)

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation der Würzburger Dolmetscherschule GmbH**, Paradeplatz 4, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 5 2143

Sprachen: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft  
Naturwissenschaften

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH**, Rathausplatz 2, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: 0831 26025

Sprachen: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München**, Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: 089 233416-50

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)  
Technik (nur für E, S)

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation des EURO Schulvereins Ingolstadt**, Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841 17001

Sprachen: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft

- **Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation der Euro Akademie Bamberg**, Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 9860813

Sprachen: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft

- **Staatliche Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation Weiden**, Luitpoldstraße 24, 92637 Weiden i.d. OPf., Tel.: 0961 206215

Sprachen: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft

Termin der **schriftlichen** Prüfung: 2./3. und 6. Mai 2024

Termin der **mündlichen** Prüfungen: im Juni/Juli 2024,  
für „andere Bewerber“ u. U. im September/Oktober 2024

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 392)

### Abschlussprüfung 2024 an Berufsfachschulen für Kinderpflege und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2023, Az. VI.5-BS9500.0-3/18/13

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** findet **2024** an folgenden Terminen statt:

#### Dienstag, 25. Juni 2024

8.30 bis 10.00 Uhr      Pädagogik und Psychologie

#### Mittwoch, 26. Juni 2024

8.30 bis 10.00 Uhr      Deutsch und Kommunikation

**Nachtermin** für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

#### Dienstag, 17. September 2024

8.30 bis 10.00 Uhr      Pädagogik und Psychologie

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2024** an folgenden Terminen statt:

#### Dienstag, 25. Juni 2024

9.30 bis 10.30 Uhr      Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

#### Donnerstag, 27. Juni 2024

9.30 bis 11.00 Uhr      Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

**Nachtermin** für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

#### Dienstag, 17. September 2024

9.30 bis 10.30 Uhr      Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

#### Mittwoch, 18. September 2024

9.30 bis 11.00 Uhr      Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO) in der am 6. April 2023 geltenden Fassung.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2024** bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 53, die Prüfungsgegenstände in § 54 BFSO geregelt.<sup>1</sup>

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 393)

---

1 Die Verweise auf Vorschriften der Berufsfachschulordnung (BFSO) beziehen sich auf die zum 1. August 2023 in Kraft getretene neue Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO)



## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Einstufungsprüfung 2024 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2023,  
Az. BS9500.0-3/18/16

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 99 FakO.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Politik und Gesellschaft und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Politik und Gesellschaft der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2024** ist bis spätestens **1. Oktober 2023** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
5. Die Einstufungsprüfung findet am **Dienstag, den 5. März 2024**, zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Politik und Gesellschaft und Geschichte:	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 394)

### **Abschlussprüfung 2024 an Fachakademien für Sozialpädagogik**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2023, Az. VI.5-BS9500.0-3/18/15

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungen zu bearbeiten:
  - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
  - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie Studierende der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Politik und Gesellschaft sowie Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische sowie mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2024 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

4. Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

#### **Donnerstag, 6. Juni 2024**

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Dienstag, 11. Juni 2024**

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Der Prüfungsplan für den Nachtermin lautet:

### **Dienstag, 24. September 2024**

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

### **Donnerstag, 26. September 2024**

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

5. Der **mündliche Teil** der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 395)

### Abschlussprüfung 2024 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2023,  
Az. VI.5-BS9500.0-3/18/14

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2024 an folgendem Termin statt:

#### **Freitag, 7. Juni 2024**

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie

Bearbeitungszeit: 120 Minuten (9.30 bis 11.30 Uhr)

Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

**Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber** findet zudem am

#### **Montag, 13. Mai 2024**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Politik und Gesellschaft (11.00 bis 12.00 Uhr)
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

#### **Mittwoch, 15. Mai 2024**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

**Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung** an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

#### **Mittwoch, 18. September 2024**

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie

Bearbeitungszeit: 120 Minuten (9.30 bis 11.30 Uhr)

**Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und andere Bewerber** findet zudem ggf. am

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

### **Montag, 23. September 2024**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Politik und Gesellschaft (11.00 bis 12.00 Uhr)
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

### **Mittwoch, 25. September 2024**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2024** bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 396)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

### **Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen (Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik) und dem dreijährigen Ausbildungsgang (Sport und Informationstechnik)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2023, Az. III.3-BS7040.0/5/22

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen: Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik, Sport und Informationstechnik.
- 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beginnt im Schuljahr 2024/2025 eine weitere Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- (nur für bestimmte Fächerkombinationen) und Förderschulen. Die Ausbildung erfolgt parallel in allen Fächern der genannten Fächerverbindungen. In der vierjährigen Ausbildung erfolgt nach drei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. In der dreijährigen Ausbildung erfolgt nach zwei Studienjahren die jeweilige fachliche Prüfung. Das letzte Studienjahr aller Ausbildungsgänge dient der pädagogisch-didaktischen Ausbildung. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553).
- 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer sind
  - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
  - die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer,
  - das Bestehen eines Eignungstests.
- 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene allgemeine und fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die die Bewerberin bzw. der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen der Probezeit abhängig. Die Probezeit endet zur Hälfte des ersten Ausbildungsjahres Mitte Februar.

2. Die formlosen Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an folgende Anschriften zu richten:

- 2.1 vierjährige Ausbildung in den Fächerverbindungen **Werken, Kunst und Informationstechnik** bzw. **Werken, Sport und Informationstechnik**:

- **für die Ausbildung in Augsburg**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung I –  
Henisiusstraße 1  
86152 Augsburg  
Tel.: 0821 242279-0, Fax: 0821 242279-13  
E-Mail: [info@fachlehrer.org](mailto:info@fachlehrer.org)  
<http://www.fachlehrer.org>

- **für die Ausbildung in Bayreuth**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung V –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth  
Tel.: 0921 41603, Fax: 0921 741126  
E-Mail: [info@fachlehrer.de](mailto:info@fachlehrer.de)  
<http://www.fachlehrer.de>

Anmeldeschluss an den Staatsinstituten Augsburg und Bayreuth ist der **1. November 2023**.

2.2 vierjährige Ausbildung in der Fächerverbindung **Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik:**

- **für die Ausbildung in Ansbach**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung III –  
Schlesierstraße 26 + 28  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981 97258-03, Fax: 0981 97258-333  
E-Mail: [AbtIII@fachlehrerausbildung-ansbach.de](mailto:AbtIII@fachlehrerausbildung-ansbach.de)

- **für die Ausbildung in Bad Aibling**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Außenstelle Abteilung II –  
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 28  
83043 Bad Aibling  
Tel.: 08061 938841 742  
E-Mail: [bad-aibling@stif2.de](mailto:bad-aibling@stif2.de)

Anmeldeschluss an den Staatsinstituten Ansbach und Bad Aibling ist der **1. November 2023**.

2.3 dreijährige Ausbildung in der Fächerverbindung **Sport und Informationstechnik:**

- **für die Ausbildung in München**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung II –  
Am Stadtpark 20  
81243 München  
Tel.: 089 1265 2599  
E-Mail: [muenchen@stif2.de](mailto:muenchen@stif2.de)

Anmeldeschluss am Staatsinstitut München ist der **1. November 2023**.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 398)



# Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

2236.2.2-K

## **Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Juli 2023, Az. VI.7-BP9001.2/70/2

Zum Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1, Art. 94 sowie Art. 99 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an beruflichen Schulen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Bestimmungen:

### **Teil A Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Persönliche Eignung**

Voraussetzung für den Einsatz und die Verwendung ist das Vorliegen der persönlichen Eignung gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 und Art. 94 Abs. 2 BayEUG.

#### **2. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung**

2.1 Die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung sind der Schulaufsichtsbehörde (Teil A Nr. 5) rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.

2.2 <sup>1</sup>Soweit die Lehrkraft über eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworbene Lehrerberufsqualifikation verfügt und dieser entsprechend im Unterricht eingesetzt werden soll, ist ihre Einstellung und Verwendung genehmigungsfrei. <sup>2</sup>Dies trifft z. B. auf folgende Lehrerberufsqualifikationen zu:

- Schularthbezogene bayerische Lehramtsbefähigung nach BayLBG, QualIVFL, ZAPOFIB oder ZLSFbAV,
- schularthbezogene innerdeutsche Lehramtsbefähigung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland,
- Lehrerberufsqualifikation, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz erworben wurde, wenn sich diese auf die jeweilige Schularth bezieht oder sie umfasst.

2.3 Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung von Lehrkräften mit einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung, die an folgenden dem Lehramt zugeordneten Schularthen in Unterrichtsfächern verwendet werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben:

<b>Bezeichnung des Lehramts</b>	<b>Schularth</b>
Lehramt an Gymnasien	berufliche Schulen
Lehramt an Realschulen	Wirtschaftsschulen
Geistliche mit Pfarrkonkurs oder der theologischen Anstellungsprüfung	berufliche Schulen
Fachlehrkräfte gem. ZAPO-F II in der jeweiligen Fassung	Berufsschulen, Berufsfachschulen mit Ausnahme der Berufsfachschulen für Musik, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien

- 2.4 Die Regelung unter Teil A Nr. 2.3 für die Lehrämter an Gymnasien und Realschulen gilt entsprechend für die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften mit einer außerhalb Bayerns erworbenen Lehramtsbefähigung, die nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gem. Art. 7 Abs. 2 oder Art. 22 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes einer in Bayern erworbenen Lehramtsbefähigung entspricht.
- 2.5 <sup>1</sup>Lehrkräfte mit einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 an Gymnasien, die gem. Nr. 4.2.3 Spiegelstrich 3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Einsatz von Lehrkräften an privaten Grundschulen, Haupt-/Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 11. Mai 2023 (BayMBI. Nr. 250) für den Einsatz in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums nachqualifiziert sind, können auch an Beruflichen Oberschulen in den Unterrichtsfächern eingesetzt werden, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. <sup>2</sup>Die entsprechende Einstellung und Verwendung der Lehrkräfte an Beruflichen Oberschulen auf Probe ist parallel zur Nachqualifikation am Gymnasium möglich. <sup>3</sup>In den Prüfungsfächern darf der Einsatz während der Nachqualifikation nur in den Fächern und Jahrgangsstufen erfolgen, in denen die Lehrkräfte auch am Gymnasium eingesetzt werden. <sup>4</sup>Hinsichtlich der Probezeit gelten die unten in Teil A Nr. 3.2 genannten Vorgaben entsprechend.
- 2.6 Keiner Genehmigung bedarf die nebenberufliche oder nebenamtliche Verwendung von Lehrkräften, welche die fachlichen Voraussetzungen für das Lehramt der Fachlehrer gem. ZAPOFIB oder QualVFL erfüllen im fachpraktischen Unterricht an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien.
- 2.7 Keiner Genehmigung bedarf die nur kurzzeitige Verwendung von nach Teil A Nr. 2.3 oder Teil A Nr. 2.4 eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben (sog. „fachfremder“ Unterrichtseinsatz), oder an anderen Schularten als den in der rechten Spalte in der Tabelle unter Teil A Nr. 2.3 zugeordneten.
- 2.8 Die genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung sind ferner möglich, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Nr. 1 von Teil B, Teil C oder Teil D dieser Bekanntmachung erfüllt sind.

### **3. Genehmigungsbefürchtete Einstellung und Verwendung**

#### **3.1 Der Genehmigung bedarf**

- die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften, sofern die Voraussetzungen von Teil A Nr. 2 nicht vorliegen,
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Teil A Nr. 2 genannten eingestellten Lehrkräften an anderen Schularten als den in Teil A Nr. 2 zugeordneten sowie
- die nicht nur kurzzeitige Verwendung von in Teil A Nr. 2 genannten eingestellten Lehrkräften in Unterrichtsfächern, auf die sich Vorbildung und Ausbildung nicht bezogen haben.

#### **3.2 Genehmigungsvoraussetzungen; Genehmigung unter Vorbehalt**

<sup>1</sup>Genehmigungsvoraussetzungen sind eine einschlägige fachliche Ausbildung sowie die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. <sup>2</sup>Liegt lediglich eine einschlägige fachliche Ausbildung vor, kann die Genehmigung im Falle hauptberuflicher Tätigkeit nur unter Vorbehalt des Widerrufs für eine Probezeit von höchstens drei Jahren erteilt werden, sofern bundesrechtliche Mindestanforderungen dem nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Falle nebenberuflicher oder nebenamtlicher Tätigkeit ist die Entscheidung über die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in das Ermessen der Genehmigungsbehörde gestellt. <sup>4</sup>Gleiches gilt

für den Fall, dass der Nachweis einer erbrachten Lehrprobe fehlt. <sup>5</sup>Während der Probezeit ist von der Schulaufsichtsbehörde die pädagogische Eignung der Lehrkraft zu beurteilen; die Feststellung der pädagogischen Eignung kann von der Teilnahme an Maßnahmen zum Erwerb der pädagogischen Qualifikation nach Maßgabe des Staatsministeriums abhängig gemacht werden. <sup>6</sup>Nach dem Ergebnis der Beurteilung ist die Genehmigung entweder endgültig zu erteilen oder zu versagen.

<sup>7</sup>Die Anforderungen hinsichtlich der einschlägigen fachlichen Ausbildung nach Satz 1 gelten bei Vorliegen der in den jeweiligen Nr. 2 und Nr. 3 der Teile B und C dieser Bekanntmachung dargestellten Voraussetzungen als erfüllt.

### 3.3 Genehmigung in Ausnahmefällen

<sup>1</sup>Die Einstellung und Verwendung von Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Anforderungen an die fachliche Ausbildung gem. Teil A Nr. 3.2 Satz 7 nicht erfüllen, kann in Ausnahmefällen von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn die fachliche Befähigung für die Unterrichtstätigkeit in anderer Weise nachgewiesen wird, ein Interesse an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers besteht und bundesrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Nr. 3.2 Sätze 2 bis 6 dieses Teils A gelten entsprechend.

### 3.4 Zeitpunkt der Antragstellung

<sup>1</sup>Die erforderliche Genehmigung muss so rechtzeitig beantragt werden, dass über den Antrag in angemessener Frist vor der Einstellung und/oder Verwendung entschieden werden kann. <sup>2</sup>Die Verwendung von Lehrkräften, die nach Teil A Nr. 3.3 der Genehmigung bedürfen, ist auch in dringenden Fällen vor der Genehmigung ohne Rücksprache mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (Teil A Nr. 5) unzulässig.

## 4. Genehmigung von nebenamtlichen und nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern

<sup>1</sup>Im Hinblick auf die der Schulleitung in Art. 57 BayEUG zugewiesene Stellung und die damit verbundenen Aufgaben wird die Funktion einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters grundsätzlich hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Lehrkräften übertragen, die im Schulbereich bereits hinreichende berufspraktische Erfahrungen gesammelt haben, in der Regel durch mindestens fünfjährige Berufserfahrung in einer Unterrichtstätigkeit an einer Schule als Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Schulleitung kann unterrichtlich nicht tätigen Personen übertragen werden, wenn ein anderes Mitglied der Schulleitung Lehrkraft der Schule ist; die Ansprüche an die berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 gelten für dieses entsprechend.

<sup>3</sup>Die Leitung mehrerer, auch örtlich nicht verbundener Schulen ist möglich, wenn an allen mitgeleiteten Schulen eine fachkundige Stellvertretung durch eine Lehrkraft der jeweiligen Schule sichergestellt ist.

<sup>4</sup>Die nebenamtliche bzw. nebenberufliche Ausübung der Funktion der Schulleiterin oder des Schulleiters ist nur in Ausnahmefällen möglich, die in der besonderen organisatorischen Struktur der Schule begründet sind. <sup>5</sup>Bei der Genehmigung von nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen Schulleiterinnen und Schulleitern ist entsprechend restriktiv zu verfahren; für Berufsschulen kann sie nicht erteilt werden.

<sup>6</sup>Als besonders gelagerte Ausnahmefälle können ausschließlich anerkannt werden

- a) die Neuerrichtung einer Schule, wenn – insbesondere bei neuen Ausbildungsangeboten – keine gesicherte Prognose für einen Betrieb auf Dauer abgegeben werden kann und es deshalb dem Schulträger nicht zuzumuten ist, eine hauptamtliche/hauptberufliche Schulleitung zu bestellen; die Genehmigung ist in diesem Fall auf die Dauer von höchstens drei Jahren zu beschränken, eine einmalige Verlängerung der Genehmigung um zwei weitere Jahre kann aus besonderen Gründen erfolgen; diese Fristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Neuerrichtung der Schule;

oder

- b) ein besonderes Interesse an der Gewinnung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Leitung von Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien aufgrund ihrer oder seiner besonderen fachlichen Qualifikation für an der betreffenden Schule eingerichtete spezielle Ausbildungsgänge.

<sup>7</sup>Bundesrechtliche Vorgaben bleiben von den vorgenannten Bestimmungen unberührt.

### 5. Zuständigkeit für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils A

Für Entscheidungen nach Nr. 3 und Nr. 4 dieses Teils A sind zuständig

- a) für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen und Fachakademien die Regierungen als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d BayEUG und
- b) für Fachoberschulen und Berufsoberschulen die Ministerialbeauftragten des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 114 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 BayEUG.

### Teil B

#### Besondere Bestimmungen für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens

Sind nachfolgend Vorgaben zu Inhalt und Umfang einschlägiger Studiengänge aufgeführt, beziehen sich diese jeweils auf einen Workload (ECTS-Punkte), der an der Hochschule abgelegt wurde; die Berücksichtigung von Leistungen, die außerhalb einer Hochschule, beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung, erbracht wurden, ist nicht zulässig.

### 1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung nach Teil A Nr. 2.8

#### 1.1 an Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

##### 1.1.1 Pflegefachkräften mit mindestens sechs Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten drei Jahren), die einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und

- 20 ECTS-Punkte Pflege- und Gesundheitswissenschaften und
- 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen,
- ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Pflegeberufe sowie
- eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben

für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.

- 1.1.2 Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und
- 40 ECTS-Punkte Pflege- und Gesundheitswissenschaften,
  - 40 ECTS-Punkte medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen und
  - 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
  - ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule des Gesundheitswesens und
  - eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben,
- für den theoretischen Unterricht.
- 1.2 an Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern
- <sup>1</sup>Hinsichtlich des notfallmedizinischen Unterrichts sind Ärztinnen und Ärzte mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin in angemessenem Umfang einzubinden.
- <sup>2</sup>Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von
- 1.2.1 Notfallsanitätern mit mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und
- 20 ECTS-Punkte Rettungswissenschaften und
  - 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
  - ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter und
  - eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben
- für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
- 1.2.2 Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang bzw. einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und
- 40 ECTS-Punkte Rettungswissenschaften,
  - 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen und
  - 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
  - ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule des Gesundheitswesens und
  - eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben
- für den theoretischen Unterricht.
- 1.3 an Berufsfachschulen für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten
- <sup>1</sup>Hinsichtlich des Unterrichts ist ärztliches Personal mit vertiefter Erfahrung in den Bereichen Anästhesie- bzw. Operationstechnik in angemessenem Umfang einzubinden.
- <sup>2</sup>Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

1.3.1 Personen mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die entsprechend ihrer Berufsausbildung einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und

- 20 ECTS-Punkte Anästhesietechnik oder Operationstechnik und
- 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
- ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten und
- eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben

für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung in der jeweiligen Fachrichtung.

1.3.2 Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und

- 40 ECTS-Punkte Anästhesietechnik oder Operationstechnik,
- 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen und
- 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
- ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule des Gesundheitswesens und
- eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben

für den theoretischen Unterricht der jeweiligen Fachrichtung.

1.4 an Berufsfachschulen für Medizinische Technologie

<sup>1</sup>Hinsichtlich des Unterrichts ist ärztliches Personal mit vertiefter Erfahrung in den Bereichen Laboratoriumsanalytik/Radiologie in angemessenem Umfang einzubinden.

<sup>2</sup>Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

1.4.1 Personen mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die entsprechend ihrer Berufsausbildung einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und

- 20 ECTS-Punkte Biochemische Analytik oder Physikalische Analytik und
- 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
- ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule für Medizinische Technologie und
- eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben

für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung in der jeweiligen Fachrichtung.

- 1.4.2 Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und
- 40 ECTS-Punkte Biochemische Analytik oder Physikalische Analytik,
  - 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen und
  - 60 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen sowie
  - ein mindestens zwölfwöchiges Praktikum an einer Berufsfachschule des Gesundheitswesens und
  - eine erfolgreiche Lehrprobe absolviert haben

für den theoretischen Unterricht der jeweiligen Fachrichtung.

- 1.5 an Berufsfachschulen für Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie sowie Massage

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von

- 1.5.1 Personen mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens sechs Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die entsprechend ihrer Berufsausbildung einen einschlägigen Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus absolviert haben, für den entsprechenden fachpraktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
- 1.5.2 Personen, die einen einschlägigen Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus absolviert haben, für den entsprechenden theoretischen Unterricht.

## 2. Genehmigungspflichtige Einstellung und Verwendung

Genehmigungsfähig aufgrund ihrer einschlägig fachlichen Ausbildung nach Teil A Nr. 3.2 sind an

- 2.1 Berufsfachschulen für Pflege

- a) Pflegefachpersonen mit mindestens sechs Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die ein Bachelorstudium oder ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben und 20 ECTS Punkte im Bereich „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ nachweisen können, für den entsprechenden fachpraktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
- b) Personen, die ein Masterstudium oder ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben und 40 ECTS Punkte in den Bereichen „medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ oder „Pflege- und Gesundheitswissenschaften“ nachweisen können, für den jeweils entsprechenden theoretischen Unterricht.

- 2.2 Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe

Personen mit einer Qualifikation nach Teil B Nr. 2.1.

- 2.3 Berufsfachschulen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- a) Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter mit mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 20 ECTS-Punkte Rettungswissenschaften nachweisen, für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
  - b) Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 40 ECTS-Punkte Rettungswissenschaften und/oder 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen nachweisen, für den entsprechenden theoretischen Unterricht.
- 2.4 Berufsfachschulen für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten
- a) Personen mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die entsprechend ihrer Berufsausbildung einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 20 ECTS-Punkte Anästhesietechnik oder Operationstechnik sowie bei überhäuftiger Tätigkeit 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung in der jeweiligen Fachrichtung.
  - b) Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 40 ECTS-Punkte Anästhesietechnik und/oder Operationstechnik und/oder 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen sowie bei überhäuftiger Tätigkeit 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen für den entsprechenden theoretischen Unterricht der jeweiligen Fachrichtung.
- 2.5 Berufsfachschulen für Medizinische Technologie
- a) Personen mit einschlägiger Berufsausbildung und mindestens 12 Monaten einschlägiger Berufserfahrung (oder eine vollzeitäquivalente Tätigkeit in den letzten sechs Jahren), die entsprechend ihrer Berufsausbildung einen mindestens 180 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 20 ECTS-Punkte Biochemische Analytik oder Physikalische Analytik sowie bei überhäuftiger Tätigkeit 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung in der jeweiligen Fachrichtung.
  - b) Personen, die einen mindestens 90 ECTS-Punkte umfassenden Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben und 40 ECTS-Punkte Biochemische Analytik und/oder Physikalische Analytik und/oder 40 ECTS-Punkte medizinische/naturwissenschaftliche Grundlagen sowie bei überhäuftiger Tätigkeit 40 ECTS-Punkte Pädagogik/Didaktik/Fachdidaktik nachweisen für den entsprechenden theoretischen Unterricht der jeweiligen Fachrichtung.



- 2.6 Berufsfachschulen für Diätassistentinnen und Diätassistenten, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie sowie Massage
- a) <sup>1</sup>Personen mit einschlägiger Fachkraftausbildung im Gesundheitswesen, die mindestens 200 Stunden fachliche Weiterbildung sowie mindestens drei Jahre einschlägiger Berufserfahrung nachweisen können, für den entsprechenden fachpraktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung. <sup>2</sup>Wird die nachzuweisende fachliche Weiterbildung durch ein Hochschulstudium nachgewiesen, reduziert sich die nachzuweisende einschlägige Berufserfahrung auf sechs Monate.
  - b) Personen, die ein einschlägiges Masterstudium oder ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben für den entsprechenden theoretischen Unterricht.
- 2.7 Berufsfachschulen für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- a) Personen, die ein einschlägiges Masterstudium oder ein Studium auf entsprechendem Niveau, insbesondere in Pharmazie, abgeschlossen haben für den praktischen und theoretischen Unterricht.
  - b) Personen mit einer pharmazeutisch-technischen Ausbildung und einer pädagogischen Zusatzqualifizierung (Lehr-PTAs) für die Mitwirkung an der Durchführung des praktischen Unterrichts.

### **3. Ausnahmeregelung für Lehrkräfte des fachlichen theoretischen Unterrichts**

<sup>1</sup>Lehrkräfte des fachlichen theoretischen Unterrichts, die einen Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben, können im Sinne einer handlungs- und kompetenzorientierten Unterrichtsgestaltung auch für den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern genehmigt werden, sofern Lehrkräfte nach Teil A nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen in diesem Fall vorab einschlägige Fortbildungsangebote besucht werden.

### **4. Bestandsschutz und Übergangsvorschriften**

Hinsichtlich der Regelungen zum Bestandsschutz und möglicher Übergangsvorschriften sind die bundesrechtlichen Vorgaben sowie die insoweit ergangenen Hinweise und Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu beachten.

## **Teil C**

### **Besondere Bestimmungen für sozialpädagogische und sozialpflegerische Schulen**

Sind nachfolgend Vorgaben zu Inhalt und Umfang einschlägiger Studiengänge aufgeführt, beziehen sich diese jeweils auf einen Workload (ECTS-Punkte), der an der Hochschule abgelegt wurde; die Berücksichtigung von Leistungen, die außerhalb einer Hochschule, beispielsweise im Rahmen einer beruflichen Erstausbildung, erbracht wurden, ist nicht zulässig.

#### **1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung nach Teil A Nr. 2.8**

- 1.1 an Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik, Fachschulen für Heilerziehungspflege, Heilerziehungspflegehilfe und Familienpflege, sowie Berufsfachschulen für Kinderpflege

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von Personen,

- 1.1.1 die eine einschlägige hochschulische Qualifikation auf Bachelor- oder auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und eine einschlägige Aufstiegsfortbildung oder mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss der einschlägigen hochschulischen Qualifikation nachweisen für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
- 1.1.2 die eine einschlägige hochschulische Qualifikation auf Master- oder auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nachweisen für den theoretischen Unterricht.

1.2 an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Keiner Genehmigung bedarf die Einstellung und Verwendung von Lehrkräften nach Teil B Nr. 1.1 und Teil C Nr. 1.1 für die entsprechenden Bereiche des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts einschließlich der Praxisbegleitung.

### 2. Genehmigungspflichtige Einstellung und Verwendung

Genehmigungsfähig aufgrund ihrer einschlägig fachlichen Ausbildung nach Teil A Nr. 3.2 sind an

2.1 Fachakademien für Sozialpädagogik und Heilpädagogik, Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe, Heilerziehungspflege und Familienpflege sowie Berufsfachschulen für Kinderpflege

- a) Personen, die eine fachlich einschlägige hochschulische Qualifikation auf Bachelor- oder auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und eine einschlägige Aufstiegsfortbildung oder mindestens zwei Jahren einschlägiger Berufserfahrung nach Abschluss der einschlägigen hochschulischen Qualifikation nachweisen für den praktischen Unterricht einschließlich der Praxisbegleitung.
- b) Personen, die eine fachlich einschlägige hochschulische Qualifikation auf Master- oder auf entsprechendem Niveau nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nachweisen für den theoretischen Unterricht.

2.2 Berufsfachschulen für Sozialpflege

Personen mit einer Qualifikation nach Teil B Nr. 2.1 oder Teil C Nr. 2.1 für die entsprechenden Bereiche des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts einschließlich der Praxisbegleitung.

### 3. Ausnahmeregelung für Lehrkräfte des fachlichen theoretischen Unterrichts

<sup>1</sup>Lehrkräfte des fachlichen theoretischen Unterrichts, die einen Masterstudiengang oder einen Studiengang auf entsprechendem Niveau absolviert haben, können im Sinne einer handlungs- und kompetenzorientierten Unterrichtsgestaltung auch für den Unterricht in allgemeinbildenden Fächern genehmigt werden, sofern Lehrkräfte nach Teil A dieser Bekanntmachung nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für allgemeinbildende Fächer, die Teil der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife oder von Abschlussprüfungen in der jeweiligen Ausbildungsrichtung sind.

### 4. Bestandsschutz und Übergangsvorschriften

Hinsichtlich der Regelungen zum Bestandsschutz und möglicher Übergangsvorschriften insoweit ergangenen Hinweise und Vorgaben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu beachten.

### Teil D

#### Besondere Bestimmungen für andere als die von den Teilen B und C erfassten Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien und Beruflichen Oberschulen

##### 1. Genehmigungsfreie Einstellung und Verwendung nach Teil A Nr. 2.8

- Ärztinnen und Ärzte mit Approbation oder mit einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Bundesärzteordnung, Juristinnen und Juristen mit bestandener Zweiter Staatsprüfung sowie Bewerberinnen und Bewerber, die ein Masterstudium oder ein Studium auf entsprechendem Niveau abgeschlossen haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden allgemeinbildenden oder fachtheoretischen Unterricht an Berufsschulen, Fachakademien, Fachschulen, Berufsfachschulen und der Beruflichen Oberschule;
- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, die das Studium einer Fremdsprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen haben und über Deutschkenntnisse und -fertigkeiten auf dem Niveau des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ des Goethe-Instituts oder auf dem Niveau des „Goethe-Zertifikats C2: Großes Deutsches Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts verfügen, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Germanistikstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule in ihrem Herkunftsland für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in ihrer Muttersprache an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem deutschsprachigen Land für den Unterricht in ihrer Muttersprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit Deutsch als Muttersprache, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben, für den Unterricht in dieser Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben, für den Unterricht in ihrer Muttersprache als Fremdsprache an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe und an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben, für den Unterricht im Fach 10 laut Stundentafel an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation sowie den Fächern A.2 bzw. B.2 und A.6 bzw. B.6 und D.9.2 laut Stundentafel an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Rechts-, Ingenieur-, Geistes- oder Naturwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in Fachkunde und Fachterminologie (deutsch) bzw. Gerichts- und Behördenterminologie an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe oder an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer mit einem einschlägigen Fachgebiet und in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt und eine dem Fachgebiet affine berufliche Ausbildung abgeschlossen haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in den Fächern 7 bzw. 8 laut Stundentafel an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation sowie der Wirtschaftswissenschaften für den Unterricht in den Fächern G.12.1-3 laut Stundentafel Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Kulturwissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule für den Unterricht im Fach 9 laut Stundentafel an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der IT, Informatik, Daten- und Computerwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule für den ihrer Ausbildung entsprechenden Unterricht in den Fächern 11 bzw. 12 laut Stundentafel an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation oder im Fach F.11 laut Stundentafel an Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe;
- Bewerberinnen und Bewerber, welche die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in einer Fremdsprache in Bayern oder eine vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannte Prüfung mit Deutsch als korrespondierender Sprache in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Staat erfolgreich abgelegt haben und über eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung im Übersetzen und Dolmetschen verfügen, für den Unterricht in den Fächern 11 bzw. 12 laut Stundentafel an Fachakademien für Sprachen und internationale Kommunikation;
- Bewerberinnen und Bewerber, die ein mindestens achtsemestriges Studium an einer Fachakademie für Musik oder einer Hochschule für Musik erfolgreich abgeschlossen haben, für den ihrer Ausbildung entsprechenden fachlichen Unterricht an den Berufsfachschulen für Musik;
- Fachlehrkräfte sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Meisterausbildung oder vergleichbarer Qualifikation auf dem Niveau 6 des DQR, welche in der Regel nach dem Abschluss mehrere Jahre hauptberuflich bzw. hauptamtlich im entsprechenden Bereich tätig waren, als Werkstattausbilderinnen bzw. Werkstattausbilder in der ihrer Ausbildung entsprechenden fachpraktischen Tätigkeit an Fachoberschulen.

**Teil E**  
**Schlussbestimmungen**

**1. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen bleiben unberührt. <sup>3</sup>Mit Ablauf des 30. September 2023 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Einstellung und Verwendung von Lehrkräften an beruflichen Schulen – Vollzug von Art. 27 Abs. 4 Satz 1 und Art. 94 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 13. Juli 2011 (KWMBI. S. 170) außer Kraft.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 399)

2230.1.2-K

### **Richtlinie zur Förderung von partizipativen Projekten der Kulturellen Bildung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, auch im internationalen Ideenaustausch (Kulturfonds „Kulturelle Bildung“-Förderrichtlinie)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2023, Az. VII.4-BK1041.2/82/8

<sup>1</sup>Im Sinne des Art. 23 und des Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften gewährt der Freistaat Bayern Zuwendungen für partizipative Projekte mit künstlerisch-kulturellem Schwerpunkt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, bayernweit und mit besonderem Nachdruck in der Fläche. <sup>2</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **1. Zweck der Zuwendung**

Die Förderung hat das Ziel, partizipative Projekte mit künstlerisch-kulturellem Schwerpunkt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, bayernweit und mit besonderem Nachdruck in der Fläche zu unterstützen.

#### **2. Gegenstand der Zuwendung**

<sup>1</sup>Mit Hilfe der Zuwendung soll die Durchführung von partizipativen Projekten gefördert werden, in denen die Teilnehmenden ihr Umfeld und ihre Gemeinschaft aktiv mitgestalten, indem sie ihre Ideen und Kompetenzen einbringen. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht dabei das Gestalten selbst als schöpferisches und ästhetisches Handeln. <sup>3</sup>Das umfasst z. B. Kunst, Musik, Literatur, Theater, Gaming, Film, Architektur, Design und Mediengestaltung. <sup>4</sup>Die Vorhaben sollen grundsätzlich von überregionaler, zumindest überörtlicher Bedeutung sein. <sup>5</sup>Das Fördergebiet umfasst ganz Bayern, besonders unterstützt werden örtliche Initiativen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

<sup>1</sup>Antrags- und zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (in Ausnahmefällen GbR), mit Sitz in Bayern, die nicht gewinnorientiert am Markt tätig sind. <sup>2</sup>Schulen und staatliche Einrichtungen sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) <sup>1</sup>Die Beiträge der Teilnehmenden müssen das grundsätzlich neuartige Projekt wesentlich mitbestimmen; die Teilnehmenden werden dabei selbst aktiv, bringen sich nach Möglichkeit konzeptionell ein. <sup>2</sup>Dadurch entwickeln sie die eigenen Anlagen und Fähigkeiten weiter.
- b) Die Entwicklung und der Einsatz digitaler Anwendungen (z. B. Apps, Lernprogramme, interaktive Guides) ist förderfähig, wenn die Teilnehmenden aktiv und gestalterisch in die Entwicklung und Anwendung eingebunden werden und das Projekt dem Bereich der kulturellen Bildung zuzuordnen ist.
- c) Projekte unter der Beteiligung von Schulen müssen außerhalb des Unterrichts stattfinden und mindestens drei Schulen einbinden.

- d) Projekte des internationalen Ideenaustausches für Schülerinnen und Schüler sind förderfähig, jedoch kein klassischer Schüleraustausch ohne projektbezogenen Anlass.
- e) Die Projekte dürfen sich ausschließlich an Laien richten.
- f) Die Projekte müssen mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung übereinstimmen.
- g) <sup>1</sup>Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen je Projekt mindestens 5 000 Euro.  
<sup>2</sup>Dies gilt nicht für Projekte im Raum mit besonderem Handlungsbedarf. <sup>3</sup>Maßgeblich hierfür sind die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der jeweils geltenden Fassung oder die durch den Ministerrat beschlossenen geänderten Gebietskulissen jeweils zu Beginn des Förderzeitraums.
- h) Zuwendungen dürfen nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen sind.

### 5. Art und Umfang der Zuwendung

#### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

#### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

<sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nachfolgende Ausgaben, die für die Vorbereitung und Umsetzung des geförderten Projekts im Bewilligungszeitraum erforderlich sind:

- a) <sup>1</sup>Projektgebundene Personalausgaben für Mitarbeitende bis zur Höhe der TV-L-Entgeltgruppe eines vergleichbaren Staatsbediensteten, höchstens bis zur TV-L-Entgeltgruppe 13.  
<sup>2</sup>Darüber hinausgehende Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig. <sup>3</sup>Zuwendungsfähig sind das Bruttogehalt samt Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung sowie sonstige tarifvertraglich oder kraft betrieblicher Übung zustehende Gratifikationen. <sup>4</sup>Personal, das nur zum Teil für ein gefördertes Projekt tätig ist, erbringt den Nachweis der projektbezogenen Tätigkeit durch Stundenlisten.
- b) <sup>1</sup>Fahrt- und Übernachtungsausgaben entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG), den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG), der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (VV-BayARV). <sup>2</sup>Für Dienstreisen mit einem eigenen PKW ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- c) Freiwillige Arbeitsleistungen können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.
- d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang.
- e) Ausgaben für externe Beratungs- und Dienstleistungen sowie Honorarverträge zu marktüblichen Preisen sowie für die Dokumentation des Projekts.
- f) Ausgaben für Verbrauchsmaterialien zu marktüblichen Preisen.

g) Ausgaben für sonstige Leistungen durch Dritte zu marktüblichen Preisen (zum Beispiel Werkverträge, Mietverträge für den Veranstaltungsort, Technik, Instrumente sowie Equipment).

h) Verwaltungs- und Organisationskosten in angemessenen Umfang.

<sup>2</sup>Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich nachfolgende Ausgaben:

a) Laufende Betriebsausgaben (zum Beispiel Mieten, Pachten, Leasingkosten sowie laufende Personal- und Verwaltungskosten).

b) Ausgaben für Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen von für das Projekt tätiges Personal.

c) Ausgaben für Bewirtung (außer bei Projekten des internationalen Ideenaustausches i. S. d. Nr. 4 Buchst. c).

### 5.3 Höhe der Förderung

<sup>1</sup>Der Basisfördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der unter Nr. 5.2 aufgeführten zuwendungsfähigen Ausgaben, er erhöht sich auf bis zu 80 Prozent bei Projekten des internationalen Ideenaustausches i. S. d. Nr. 4 Buchst. d sowie bei Projekten im Raum für den besonderen Handlungsbedarf, sofern bei Letzteren die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter 5 000 Euro liegen.

<sup>2</sup>Die Zuwendung beträgt maximal 50 000 Euro pro Zuwendungsempfänger und Projekt. <sup>3</sup>Je nach Leistungsfähigkeit hat der Zuwendungsempfänger angemessene Eigenmittel einzubringen. <sup>4</sup>Diese betragen grundsätzlich mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. <sup>5</sup>Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen werden zu den Eigenmitteln gezählt, wenn diese konkret für den Verwendungszweck gewährt werden. <sup>6</sup>Die Eigenbeteiligung kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (Eigenleistung) erbracht werden.

### 5.4 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Die Zuwendungen aller Zuwendungsgeber dürfen die Höhe der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. <sup>2</sup>Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung).

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Die zuständige Regierung ist die Bewilligungsbehörde. <sup>2</sup>Anträge sind schriftlich bei der Bewilligungsbehörde grundsätzlich bis zum 1. März vor Beginn des Schuljahres (Förderjahr) einzureichen, in dem das Projekt begonnen werden soll. <sup>3</sup>Ein Projekt kann maximal im ersten und zweiten Jahr der Durchführung gefördert werden. <sup>4</sup>Maximal zwei parallel laufende Anträge eines Antragstellers sind innerhalb eines Förderjahres für verschiedene Projekte grundsätzlich möglich. <sup>5</sup>Längstens nach vier Jahren durchgehender Förderung eines Antragstellers ist grundsätzlich eine einjährige Förderpause einzuhalten. <sup>6</sup>Folgende Antragsunterlagen werden benötigt:

a) ein Antragsformular,

b) eine detaillierte/aussagekräftige Projektbeschreibung einschließlich Zeitplan aus der sich die aktive Beteiligung der Teilnehmenden und der zu erwartende Lernerfolg ersehen lassen,



- c) ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) die Erklärung des Einverständnisses mit einer Übernahme von projektbezogenem Bild- und Textmaterial auf die Webseite zum „Kulturfonds“ des Staatsministeriums.

### 6.2 Bewilligung

<sup>1</sup>Über die Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Vorschlag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre.

### 6.3 Nebenbestimmungen

Dem Zuwendungsbescheid sind folgende weitere Nebenbestimmungen beizufügen:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) <sup>1</sup>Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Bewilligungsbehörde binnen sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Überschreiten der Frist kann die Förderzusage ganz oder teilweise widerrufen werden.
- c) Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch das Staatsministerium in der Regel durch Logo oder Förderhinweistext hinzuweisen.
- d) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Staatsministerium und der Bewilligungsbehörde auf Anfrage Auskunft zu den geförderten Projekten zu erteilen.

### 6.4 Auszahlung der Zuwendung

<sup>1</sup>Die Auszahlung der zugewiesenen Zuwendung kann auf Antrag bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. <sup>2</sup>Jedem Auszahlungsantrag ist ein hinsichtlich des Projektfortschritts aussagekräftiger Sachstandsbericht beizulegen. <sup>3</sup>Es dürfen nur Beträge beantragt und ausgezahlt werden, die voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden. <sup>4</sup>Von der bewilligten Zuwendung können zunächst nur bis zu 80 Prozent ausgezahlt werden. <sup>5</sup>Die Auszahlung des Restbetrages in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung (Einbehalt) erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.5 Mittelverwendung

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Oberste Rechnungshof (Art. 91 BayHO) sind berechtigt, die Verwendung der Mittel jederzeit zu überprüfen.

## 7. Datenschutz

<sup>1</sup>Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. <sup>2</sup>Die Bewilligungsstelle ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. <sup>3</sup>Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

### **8. Bericht**

Im jeweiligen Bewilligungsjahr ist dem Ausschuss für Staatshauhalt und Finanzfragen sowie dem Ausschuss für Bildung und Kultus des Bayerischen Landtags durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus schriftlich über die bewilligten und abgelehnten Anträge Bericht zu erstatten.

### **9. Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 16. August 2023 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 409)

### **Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2023, Az. III.3-BS7132.0/12/2

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die eine Kirchliche Beauftragung für das Fach Katholische Religionslehre erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau eines nicht vertieften Faches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Voraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Die persönlichen Voraussetzungen müssen den üblichen Voraussetzungen für den Erwerb der „Missio Canonica“ entsprechen.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium,
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung,
- Teilnahme an einer Studienwoche,
- 5 bis 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht,
- mündliche Abschlussprüfung,
- Teilnahme an einem (erz-)diözesanen Begleitzirkel.

Das Fernstudium beginnt am **15. April 2024**. Die Regelstudienzeit erstreckt sich über 15 Monate.

**Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2024.**

**Weitere Informationen stehen unter [www.fernkurs-wuerzburg.de](http://www.fernkurs-wuerzburg.de) zur Verfügung oder können per E-Mail unter [theologie@fernkurs-wuerzburg.de](mailto:theologie@fernkurs-wuerzburg.de) eingeholt werden.**

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 414)

2230.1.3-K

### **Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2023, Az. VII.3-BP7004.0/104

<sup>1</sup>Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Prüfungskultur innovativ“ durch. <sup>2</sup>Die Laufzeit wird über den ursprünglichen Zeitraum von 2021/2022 bis 2022/2023 um das Schuljahr 2023/2024 verlängert. <sup>3</sup>Der Schulversuch wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchgeführt:

#### **1. Inhalt und Ziele**

<sup>1</sup>An Mittel- und Realschule sowie Gymnasium wird ein breites Spektrum digitaler Leistungserhebungen (ohne Abschlussprüfungen) erprobt. <sup>2</sup>Die neuen Formate erfassen insbesondere diejenigen Kompetenzen, die für Studium und Beruf sowie die Bewältigung des Alltags in einer digitalisierten Welt notwendig sind. <sup>3</sup>Die Erweiterung des Spektrums der Leistungsnachweise um digitale bzw. digital gestützte Formate führt zu einem konsequenten Einsatz digitaler Medien im Unterricht. <sup>4</sup>Gleichermaßen ist es folgerichtig, dass Leistungserhebungen abbilden, wie – im Kontext von digital gestütztem Lernen – Medienkompetenz sowie informatisches Wissen vermittelt werden. <sup>5</sup>Eine digital gestützte Prüfungskultur wirkt sich nicht nur nachhaltig auf Lehr- und Lernprozesse aus, sondern erweitert auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht die Bandbreite der Leistungsnachweise. <sup>6</sup>Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen innerhalb verschiedener Handlungsfelder erreicht werden:

- Identifikation und Erprobung geeigneter Formate für digital gestützte und auch kooperative Leistungserhebungen unter Beachtung der pädagogisch-didaktischen Anforderungen der jeweiligen Fächer;
- Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen;
- Klärung der technischen Anforderungen;
- Entwicklung von datenschutzkonformen Verfahren zur digitalen Durchführung und Archivierung von Leistungserhebungen;
- Erarbeitung von Verfahren zur validen Beurteilung von Leistungen bei kooperativen und mediengestützten Aufgaben;
- Klärung von Möglichkeiten für schriftliche Leistungserhebungen im Distanzunterricht;
- Erstes Ausloten von Möglichkeiten digital gestützter Abschlussprüfungen unter Beachtung ihrer besonderen Bedeutung und der damit verbundenen Anforderungen.

<sup>7</sup>Die Modellschulen erwerben im Schuljahr 2023/2024 darüber hinaus weitere Erkenntnisse für die Etablierung einer innovativen Prüfungskultur, die für die Schul- und Unterrichtsentwicklung im digitalen Wandel in der Fläche genutzt werden können. <sup>8</sup>Im Kontext der Entwicklung und Erprobung digital gestützter Leistungsnachweise wird im Verlängerungsjahr der Fokus auf den Einsatz digitaler Hilfsmittel gelegt werden. <sup>9</sup>In diesem Kontext ist ggf. auch die Nutzung KI-gestützter Technologien möglich. <sup>10</sup>An den Mittelschulen wird der Schwerpunkt im Schuljahr 2023/2024 auf Leistungserhebungen liegen, die den Anforderungen entsprechen, die sich aus der Inklusion bei der Leistungsfeststellung ergeben.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

### 2. Modellschulen

<sup>1</sup>Im Verlängerungsjahr werden auch Berufliche Schulen (FOS/BOS und Berufsschulen) in den Schulversuch aufgenommen werden. <sup>2</sup>Folgende Schulen nehmen als Modellschulen am Schulversuch teil:

	Schulnamen	Schulnr.	Reg.-bez.
	<b>Mittelschulen – Modellschulen</b>		
1	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	2993	Obb.
2	Mittelschule Burgkirchen a.d.Alz	2339	Obb.
3	Mittelschule Neunburg vorm Wald	4843	Opf.
4	Mittelschule Ebern	7730	Ufr.
5	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	6690	Mfr.
	<b>Realschulen – Modellschulen</b>		
6	Staatliche Realschule Poing	0527	Obb.
7	Staatliche Realschule Gauting	0476	Obb.
8	Wilhelm-Leibl-Realschule Staatliche Realschule Bad Aibling	0421	Obb.
9	Johann-Turmair-Realschule Staatliche Realschule Abensberg	0402	Ndb.
10	Staatliche Realschule Schöllnach	0693	Ndb.
11	Staatliche Realschule Arnstorf	0652	Ndb.
12	Staatliche Realschule Pegnitz	0602	Ofr.
13	Dr.-Auguste-Kirchner-Realschule Staatl. Realschule Haßfurt	0487	Ufr.
14	Staatliche Realschule Bobingen	0431	Schw.
	<b>Gymnasien – Modellschulen</b>		
15	Gymnasium Ottobrunn	0250	Obb.
16	Gymnasium Holzkirchen	0244	Obb.
17	Gymnasium Pfarrkirchen	0257	Ndb.
18	Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing	0299	Ndb.
19	Stiftland-Gymnasium Tirschenreuth	0303	Opf.
20	Gymnasium Casimirianum Coburg	0054	Ofr.
21	Gymnasium Veitshöchheim	0969	Ufr.
22	Ohm-Gymnasium Erlangen	0073	Mfr.
23	Rhön-Gymnasium Bad Neustadt a.d.Saale	0027	Ufr.
24	Gymnasium Königsbrunn	0137	Schw.
	<b>Berufliche Schulen – Modellschulen</b>		
25	Staatliche Berufsschule Altötting	1737	Obb.
26	Staatliche Berufsschule Bad-Tölz-Wolfratshausen	1561	Obb.
27	Staatliche Therese-von-Bayern-Schule München	0783	Obb.
28	Staatliche Anita-Augspurg-BOS München	0806	Obb.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23**

---

29	Staatliche Berufliche Oberschule Weiden	0846	Opf.
30	Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg	0802	Opf.
31	Staatliche Berufsschule I Bamberg	5011	Ofr.
32	Staatliche Berufliche Oberschule Bamberg	0808	Ofr.
33	Staatliche Berufliche Oberschule Erlangen	0827	Mfr.
34	Staatliche Berufsschule Erlangen	6073	Mfr.
35	Städtische Berufliche Schule II Nürnberg	6082	Mfr.
36	Staatliche Berufliche Oberschule Kaufbeuren	0820	Schw.
37	Staatliche Berufsschule I Memmingen	8068	Schw.
38	Staatliche Berufliche Oberschule Neusäß	0819	Schw.

<sup>3</sup>Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse. <sup>4</sup>Die teilnehmenden Modellschulen erhalten im Schuljahr 2023/2024 fünf Anrechnungstunden je Schule für die Entwicklungsarbeit.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 446)

### Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2024/2025

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. September 2023, Az. VI.4-BS9201.0-4/16/1

#### 1. Aufnahmeverfahren

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Zweiten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

1.2 Die Anmeldung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, welche keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, zur Aufnahme in die Vorklasse oder in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet mit Ausnahme des Übertritts mit dem Jahreszeugnis in der Zeit vom **26. Februar 2024 bis 1. März 2024** und vom **8. April 2024 bis 19. April 2024** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **2. August 2024**.

1.3 Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **2. August 2024** entgegengenommen. Abweichend davon wird für die Fälle der unter Nr. 1.6.2 genannten Möglichkeit der Aufnahme durch den Nachweis des Erreichens der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO als spätester Anmeldetermin zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule der **9. September 2024** festgelegt.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.4 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.5 Die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 6 als Vorklasse zur vierstufigen Wirtschaftsschule setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler den vorherigen erfolgreichen Besuch mindestens der Jahrgangsstufe 5 öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, Realschulen oder Gymnasien nachweisen kann, am 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und zum Zwischenzeugnisternin oder im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweist. Der Probeunterricht entfällt, wenn im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 mindestens die Gesamtdurchschnittsnote 2,66 erreicht wurde.

1.6 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.6.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis und

1.6.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Mittelschule oder – in Ausnahmefällen – das Original des Jahreszeugnisses der Mittelschule, sofern mit diesem die Eignung nachgewiesen werden kann, ggf. ergänzt um das Original eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO. Falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt, müssen die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.6.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden oder den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen vorgelegt werden. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

### **2. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)**

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

- 2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Vorklasse und in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet am **6., 7. und 8. Mai und am 4., 5. und 6. September 2024** statt.
- 2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Die Schulleitung bestimmt den Zeitplan.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

### **3. Meldungen durch Schulen**

- 3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.
- 3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an Wirtschaftsschulen (abzurufen unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html>) sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen bis **20. September 2024** an die Regierungen zu senden.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2023 Nr. 454)



## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

2236.4-K

**Änderung der Bekanntmachung über Pflege- und Gesundheitsbonus, Meisterbonus und Bonus für gleichgestellte Abschlüsse (Bonus), Erstattung der Prüfungsgebühren für Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher für Deutsche Gebärdensprache sowie Meisterpreis**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 2023, Az. VI.7-BH9001.7/41/50

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 372)

2230.1-K

**Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023; hier: Kooperationsverträge**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. Juli 2023, Az. III.4-III.7-BS4403.2/146

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 375)

2230.7-K

**Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im Förderzeitraum 2021 bis 2027**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Juli 2023, Az. VII.5-BL0122.192/20/190

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 376)

**Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen, der Fachschulordnung, der Fachakademieordnung und der Berufsqualifikationsfeststellungsverordnung, die Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung und die Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Bayern e.V.**

(BayMBI. 2023 Nr. 379)

2230.1.3-K

**Schulversuch „Berufsabschluss staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in an Fachakademien für Sozialpädagogik“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2023, Az. VI.5-BS9202.0-8/70/25

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2023 Nr. 380)

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „KI@school – datengestützte Lernbegleitung“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2023, Az. VII.3-BS4641.0/20/6

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2023 Nr. 416)

**Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, das Gesetz zur Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes und die Bekanntmachung des Vertrages zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern**

(BayMBI. 2023 Nr. 419)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/23

---

**Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes und die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

(BayMBl. 2023 Nr. 435)

2035-K

**Änderung der Bekanntmachung über die Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von digitalen Kommunikations- und Kollaborationswerkzeugen (gemäß Abschnitt 7, Anlage 2 zu § 46 BaySchO)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. September 2023, Az. I.3-BO1350/198/13

München, den 4. September 2023

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

Hauptpersonalrat beim Bayerischen  
Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Gerd N i t s c h k e  
Vorsitzender

(BayMBl. 2023 Nr. 455)

### Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

### Schülerwettbewerb „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn – Wir in Europa“

Mit Beginn dieses Schuljahres startet die neue Runde des schulart-, fächer- und jahrgangsstufenübergreifenden Schülerwettbewerbs „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn – Wir in Europa“ unter dem Motto „**Europa zwischen Alpen und Adria – Slowenien. Entdecke die Vielfalt!**“. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei im Rahmen eines Quiz und/oder kreativer Projekte mit der kulturellen Vielfalt und Geschichte Sloweniens, seiner Natur und seinen vielgestaltigen Landschaften auseinandersetzen. Der Einsendeschluss für die Teilnahme am Wettbewerb ist der **15. April 2024**. Die besten Kreativbeiträge werden im Rahmen einer Preisverleihung bei der dreitägigen Abschlussveranstaltung in Rothenburg ob der Tauber im Juli 2024 prämiert. Das Besondere an dem Wettbewerb ist, dass auch Schülerinnen und Schüler aus unseren östlichen Nachbarländern daran teilnehmen. Dadurch können Kontakte über Ländergrenzen hinweg geknüpft werden.

Die Wettbewerbsbroschüre sowie nähere Informationen und Anregungen sind auf der Homepage des Wettbewerbs abrufbar ([www.oestlichenachbarn.de](http://www.oestlichenachbarn.de)). Die gedruckten Wettbewerbsmappen erhalten die Grund- und Mittelschulen über die Schulämter.

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7/8|2023)

Impulse für kreativen Unterricht

Kognitive Belastung beim Lernen (Opfermann/Schmeck) – „Lernstrategie? Das bringt doch nichts!“ (Grolimund/Rietzler) – Selbstreguliertes Lernen (Emmerdinger/Stöger) – Lernen und Schulleistungen – ein Thema in Peergroups (Zschach) – Unsichtbares sichtbar machen (Ropohl) – Lernen über die digitale Welt (Diethelm) – Nützliche Webseiten für den Deutschunterricht (Morawietz) – Lernen mit Wohlfühlfaktor (Grefenberg) – Wortarten und ihre Funktionen (Hartl) – Zivilcourage und Hoffnung (Mader) – Fehler als Lernanlässe (Römer) – Bionik von Tieren (Wegner/Rehkemper/Berning) – Förderung der eigenen Selbstwirksamkeit (Eichhorn) – Teaching Tipps (Vatter) – Kultur und Bildung (Jansen/Beirat/Brenner/Stricker/Vatter) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### „Schulverwaltung“ (Nr. 9/2023)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Revolutioniert Künstliche Intelligenz den Bildungsbereich? (Burow/Kaiser) – Schulversuch KI@school (Stolpmann) – Der Einsatz Künstlicher Intelligenz in Schulen (Steppuhn) – Inputphasen in Online-Veranstaltungen – Geben und Nehmen (Brauer) – Fortbildungsinitiative »Künstliche Intelligenz« (Pentz/Ruf) – Wie man aus einem Fluch einen Segen machen kann (Portenlänger) – Digital gestützter Fremdsprachenunterricht (Kraus) – Positive Schulentwicklungsprozesse anstoßen und begleiten (Schlegel) – ChatGPT in der Schule – ein rechtliches Minenfeld? (Pangerl/Brune) – Vorläufiger (teilweiser) Ausschluss vom Schulbesuch (Dirnaichner) – Informationen und Bücher

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

#### „Grundschulmagazin“ (Nr. 5/2023)

Inspirierende Impulse für den Unterricht

Kompetenzen durch Comics (Niklas) – Grimms Märchen ohne Worte (Kopp-Sesar/Schall) – Mit einem Manga zur Leseförderung (Kopenhagen) – Eine Reise durch die fantastische Welt des Videospiele *Omno* (Emmersberger) – Zooffitis (Bajramovic) – Von Panels und Sprechblasen (Ganter) – Geräusche malen (Häckl) – Dem Mikroplastik auf der Spur (Büttner/Steinbinder-Kistner/Resch/Meyer) – Kinderschutz – Handreichung für Lehrkräfte (Alle) – Mit Kindern in die digitale Welt einsteigen (Seidel) – Informationen und Bücher

### Lehrpläne

#### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 12. Lieferung, Stand: 1. August 2023, Art.-Nr. 07355012, 146,17 €

Herausgegeben von

**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

**Gabriele Kofler**, Mittelschule Sonthofen

**Martin Firmkäs**, Mittelschule Laaber

Im Beitrag „Schulentwicklung an Mittelschulen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (16.06) von Prof. Dr. Stefan Seitz & Dr. Petra Hiebl gehen die beiden Autoren der Frage nach, wie die Schule der Zukunft gestaltet werden soll/muss? Der Kommentar setzt sich hierzu mit den Grundlagen von Schulentwicklung für Schulqualität auseinander und wirft einen Blick auf aktuelle Trends, die gesellschaftliche Entwicklungen und Bildungspolitik bestimmen.

Bettina Hottner betont in ihrem „Kommentar zum Fachprofil Deutsch als Zweitsprache im LehrplanPLUS der Mittelschule Bayern“ (302.02), dass über kein anderes Thema in Deutschland dieser Tage mehr diskutiert wird als über Einwanderungszahlen. Hinter diesen Zahlen stehen auch zigtausend Kinder und Jugendliche, die in das bayerische Schulsystem integriert werden. Für sie ist die Sprache der Schlüssel zur Integration. An bayerischen Mittelschulen übernimmt die Sprachvermittlung vornehmlich das Fach Deutsch als Zweitsprache. In ihrem Beitrag beleuchtet Frau Hottner das Profil des Faches Deutsch als Zweitsprache im LehrplanPLUS hinsichtlich seiner Bedeutung und Konsequenzen für den Erwerb der deutschen Sprache im schulischen Alltag.

Das Riedenburger Modell – Experimente im Fach NT“ (314.02) von Martin Schuster und Hans-Peter Klein zeigt und beantwortet prinzipiell die Frage, wie ein effizienter und kompetenzorientierter Natur und Technik-Unterricht in dem Zeitrahmen, den eine Lehrkraft in der Mittelschule zur Verfügung hat, so gestaltet werden kann, dass die Schüler\*innen selbst zielorientiert experimentieren können. Dazu entwickelten sie ein Konzept, den Fachraum für die naturwissenschaftlichen Fächer entsprechend den kompetenzorientierten Forderungen des neuen LehrplanPLUS effizienter und zielorientierter zu gestalten und auszustatten.

PD Dr. Michael Köcks Beitrag „Theorie, Modell und System – fachliche Grundlagen für das Fach Wirtschaft und Beruf“ (317.06) legt den Fokus auf fachliche Theorien, Modelle, Systemvorstellungen und ihrem kategorialen Unterbau. Das Wissen um diese Konzepte kann Lehrkräften bei der Identifizierung, Legitimierung und Strukturierung von Inhalten helfen und bietet Ansatzpunkte für die methodische Erschließung dieser Inhalte durch Schülerinnen und Schüler. Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um den ersten einer mehrteiligen Reihe, die sich relevanten Sachstrukturen für das Fach Wirtschaft und Beruf an Mittelschulen widmet und sich als Beitrag zur Auffrischung fachlicher und fachdidaktischer Kenntnisse von Lehrerinnen und Lehrern im Lernfeld Berufsorientierung bzw. im Fach Wirtschaft und Beruf versteht.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 19. Lieferung, Stand: 15. September 2023, Art.-Nr. 07149019, 160,42 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Stefan Seitz**, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,  
**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

Im Gastbeitrag „Unterricht mit der Bildungsmediathek MUNDO abwechslungsreich gestalten“ (208.05) gibt **Frank Maier** Tipps zur Nutzung der durch das FWU betriebenen, offenen Bildungsmediathek MUNDO. Lehrkräfte können eigene Materialien einreichen, um Kolleg\*innen landesweit im Unterricht zu unterstützen. Außerdem ist es möglich, Bildungsmedien über individuelle Merklisten anzulegen, zu organisieren und zu teilen. Herr Maier zeigt, wie Lehrkräfte, aber auch Erziehende die Funktionen von MUNDO für eine effektive und sinnvolle Unterrichtsgestaltung nutzen können.

„Virtual job experience by tools – Lehren und Lernen mit digitalen Medien und Technologien im Lernfeld Berufsorientierung“ (208.06) lautet der Titel des Beitrags von **Michael Köck**. Die technische Entwicklung führt zu nachhaltigen Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft, denen sich Schule und Unterricht stellen müssen. Gerade zu den Aufgaben schulischer Berufsorientierung zählt es, Zugänge zur digitalen Praxis zu schaffen, ohne bereits allzu spezifisch auf eine nur schwer prognostizierbare Entwicklung der Arbeitswelt vorzubereiten. Ziel des Beitrags ist es, verschiedene Beispiele vorzustellen, wie sich mit digitalen Medien und Werkzeugen Lernszenarien gestalten lassen, die sowohl eine kreative Auseinandersetzung mit fachbezogenen Lerngegenständen als auch eine Stärkung der Medienkompetenzen von Schülerinnen und Schülern im Lernfeld Berufsorientierung erwarten lassen.

Der Beitrag von **Roland Dörfler** „Geeignete Methodenwahl (nicht nur) im Mathematikunterricht – ein Plädoyer für die Handlungsorientierung“ (309.06) gibt vielfältige Anregungen, den Unterricht nicht nur als Instruktion durch die Lehrkraft zu sehen, sondern vor allem die Schülerinnen und Schüler zu aktivieren, damit sie ihren Lernprozess aktiv und somit nachhaltig gestalten können. Nach theoretischen Überlegungen und historischen Belegen gibt der Autor konkrete Beispiele für Handlungsorientierung im Mathematikunterricht.

Kompetenzorientierung im Natur-und-Technikunterricht der Mittelschule“ hat **Rita Tandetzke** ihren Beitrag (311.02) überschrieben. Da, anders als frühere Lehrpläne kompetenzorientierte Lehrpläne erwartete Lernergebnisse als verbindliche Standards enthalten, bedeutet dies eine Abkehr von detaillierten Inhaltsangaben hin zu Zielangaben. Es wird also der Lernprozess in den Vordergrund gestellt. Kompetenzorientierung fordert im Natur-und-Technik-Unterricht neue Aufgabenformate und Arbeitsweisen. In diesem Beitrag geht es also darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie kompetenzorientierter Naturwissenschaftsunterricht funktionieren kann.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

### Schulrecht

#### Dienstrecht Bayern I

##### Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Juni 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 270, Art.-Nr. 66190270, 120,90 €

Diesmal kann Ihnen der Verlag Stichwortverzeichnisse sowohl für die Bände 1 und 2 mit den Gesetzen und Verordnungen als auch für die Bände 3 und 4 mit den Kommentierungen und Mustern bieten. Zudem wurden die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses zum Laufbahn- und Prüfungsrecht und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat „Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte“, die an das Deutschlandticket angepasst wurde, auf aktuellen Stand gebracht. Gleiches gilt für die Kommentierung des Art. 7 LfBz durch Herrn Holzner. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung ist so umfangreich, dass ihre Aufnahme erst mit der bald folgenden nächsten Aktualisierungslieferung abgeschlossen werden kann.

#### Das Schulrecht in Bayern

##### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Juli 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 258, Art.-Nr. 66243258, 182,92 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

die neuesten Änderungen

- der **Bayerischen Schulordnung – BaySchO**
- der **Schulordnungen** für
  - die **Mittelschulen**
  - die **Gymnasien**
  - die **Wirtschaftsschulen**
  - die **Berufsschulen** und
  - die **Berufliche Oberschule** – Fachoberschulen und Berufsoberschulen

die Änderung der KMBek über die **Mittagsbetreuung** und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen



### Das Schulrecht in Bayern

#### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: August 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 259, Art.-Nr. 66243259, 131,92 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die **Änderung** des **Art. 85 BayEUG**,
- die Aktualisierung der **Kommentierung** des BayEUG zu
  - Art. 3 Öffentliche und private Unterrichtseinrichtungen
  - Art. 4 Schulbauten
  - Art. 5 Schuljahr und Ferien
  - Art. 5a Besondere Bestimmungen
  - Art. 6 Gliederung des Schulwesens
  - Art. 7 Die Grundschule
  - Art. 7a Die Mittelschule
  - Art. 9 Das Gymnasium
  - Art. 10 Schulen des Zweiten Bildungswegs
  - Art. 11 Die Berufsschule
  - Art. 18 Erwerb der Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife an beruflichen Schulen sowie
- die neuesten Änderungen der KMBek über die **Mittagsbetreuung** und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen, der **FAZR** und der KMBek über den **Internationalen Schüleraustausch**.

### Dienstrecht für Schulen in Bayern

#### Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 98, 1. Juli 2023, Art.-Nr. 66288098, 198,68 €

Herausgegeben von

**Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat,

**Claus Pommer**, Ministerialrat,

**Eva Maria Schwab**, Leitende Ministerialrätin,

**Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die aktuellen Fassungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der BaySchO.

### Dienstrecht für Schulen in Bayern

#### Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 99, 1. August 2023, Art.-Nr. 66288099, 183,67 €

Herausgegeben von

**Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat,

**Claus Pommer**, Ministerialrat,

**Eva Maria Schwab**, Leitende Ministerialrätin,

**Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält das aktuelle Bayerische Beamtenversorgungsgesetz, die aktuelle Zuständigkeitsverordnung für den Beamtenbereich und die Zuständigkeitsregelungen für Angelegenheiten der Arbeitnehmer. Zudem sind die Hinweise zu religiösen Feiertagen aktuell angepasst.

### SchulRecht PLUS

#### Berufliches Schulwesen in Bayern

#### Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 01. Juli 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 224, Art.-Nr. 66249224, 189,67 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält die aktuelle Fassung **der Berufsfachschulordnung Gesundheit (BFSO Gesundheit)**, der **Fachakademieordnung (FakO)** und der **Fachschulordnung (FSO)** sowie der **Verordnung über die Schülerbeförderung**.

### Förderschulen in Bayern

#### **Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. August 2023, Aktualisierungslieferung Nr. 160, Art.-Nr. 66247160, 171,67 €

Herausgegeben von

**Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und

**Klaus Gößl**, Ministerialrat,

beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

**15.70** – Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen

**20.00** – § 56 VSO-F

**21.02** – § 2 VSO-F – Kommentar

**21.05** – § 5 VSO-F – Kommentar

**21.13** – § 13 VSO-F – Kommentar

**21.37** – § 37 VSO-F – Kommentar

**21.55** – § 55 VSO-F – Kommentar

**21.56** – § 56 VSO-F – Kommentar

**21.61** – § 61 VSO-F – Kommentar

**21.66** – § 66 VSO-F – Kommentar

**21.68** – § 68 VSO-F – Kommentar

**Schulverwaltung**

**Aktenplan für Registraturen der Schulen**

**Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 47, 1. Juli 2023, Art.-Nr. 66292047, 135,67 €

Bearbeitet von **Horst Gehringer**, Diplom-Archivar (FH)  
Archivdirektor, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Diese Lieferung beinhaltet u. a.:

- 14.16** Kommunale Archivpflege
- 14.17** Empfehlungen im Umgang mit ersetzendem Scannen
- 18.69** Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung personenbezogener Daten
- 20.01** Stichwort-ABC (A-K)

**Impressum**

**Herausgeber:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)